

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 9. 7. 2008

Nummer 25

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration			
Bek. 26. 5. 2008, Anerkennung der Stiftung Fondation Restany	696		
Bek. 24. 6. 2008, Anerkennung der Stiftung Preußenhaus Clausthal	696		
Bek. 28. 6. 2008, Anerkennung der Heiner-Rust-Stiftung – Stiftung für den Behindertensport in Niedersachsen –	696		
C. Finanzministerium			
Bek. 17. 6. 2008, Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen	696		
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
RdErl. 20. 5. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauf –) 21075	699		
RdErl. 26. 6. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienentlastenden Diensten	743		
21141			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 23. 6. 2008, Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig; Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2008	746		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 18. 6. 2008, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinikum Uelzen	746		
Bek. 18. 6. 2008, Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinikum Oldenburg	746		
Bek. 24. 6. 2008, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Antragstellerin: Emsländische Eisenbahn GmbH	747		
Bek. 27. 6. 2008, Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	747		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
I. Justizministerium			
AV 24. 4. 2008, Ersuchen der Staatsanwaltschaften und der Strafvollzugsbehörden an die Pass-, Melde- oder Ausweisbehörden oder Fahrzeugregister und der Strafgerichte an die Meldebehörden oder Fahrzeugregister	747		
21040			
		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
		Bischöflich Münstersches Offizialat	
		Urk. 6. 2. 2008, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Bakum	748
		Urk. 6. 2. 2008, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg	748
		Urk. 6. 2. 2008, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Saterland	749
		Urk. 6. 2. 2008, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Wildeshausen	749
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 25. 6. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Verbesserung der Deichsicherheit von Amedorf bis Ritzenbergen, Landkreis Verden	750
		Bek. 9. 7. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruchgrabens, der Dinklarer Klunkau, der Dingelber Klunkau, des Alpebaches, des Groß Lobker Grabens und des Unsinnbaches in den Landkreisen Hildesheim und Peine	750
		Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	
		Bek. 10. 6. 2008, Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Meimerhausen (Kirchenkreis Alfeld)	750
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 25. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KLE Höfer OHG, Höfer)	751
		Bek. 26. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cord Müller, Hambühren)	751
		Bek. 26. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MEINE Biomasse GmbH & Co. KG, Celle)	751
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 26. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage AREVA Bioenergy GmbH, Kirchwalsede)	751
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 30. 6. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gusszentrum Ostfriesland GmbH i. G., Südbrookmerland)	756
		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	756
		Stellenausschreibungen	756/757
		Neuerscheinungen	757

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Stiftung
Fondation Restany****Bek. d. MI v. 26. 5. 2008
— RV H 2.02 11741/F 30 —**

Mit Schreiben vom 26. 5. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 4. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Fondation Restany mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der bildenden Kunst, die Darstellung der Bedeutung der Nouveaux Réalistes für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts, die kunsthistorische Forschung zu den Nouveaux Réalistes und die Erhaltung und Bewahrung des Werkes von Pierre Restany.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Fondation Restany
Warmbüchenstraße 16
30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 696

**Anerkennung der
Stiftung Preußenhaus Clausthal****Bek. d. MI v. 24. 6. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-240 —**

Mit Schreiben vom 24. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Preußenhaus Clausthal mit Sitz in Clausthal-Zellerfeld aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 24. 5. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes, des Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und der Studentenhilfe nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Preußenhaus Clausthal
Birckenbachstraße 1
38678 Clausthal-Zellerfeld.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 696

**Anerkennung der Heiner-Rust-Stiftung
— Stiftung für den Behindertensport in Niedersachsen —****Bek. d. MI v. 28. 6. 2008
— RV H 2.02 11741/H 61 —**

Mit Schreiben vom 28. 6. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 19. 6. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Heiner-Rust-Stiftung — Stiftung für den Behin-

dertensport in Niedersachsen — mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Behindertensports als Mittel der ganzheitlichen Rehabilitation und gesellschaftlicher Integration behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in Niedersachsen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Heiner-Rust-Stiftung
— Stiftung für den Behindertensport in Niedersachsen —
c/o Behindertensportverband Niedersachsen e. V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 696

C. Finanzministerium**Feststellungsbescheid gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes
über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen****Bek. d. MF v. 17. 6. 2008 — 45-20 50 01/4000 —****A. Tenor****1. Vermögensübergang (Abspaltung)**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 NBankG vom 13. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 712) wird festgestellt, dass folgende Vermögensgegenstände des Aktivvermögens und Passivvermögens (Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten) der Norddeutschen Landesbank Girozentrale durch Abspaltung auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übergegangen sind und damit zum Vermögen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zählen:

1.1 Der unter der Kurzbezeichnung LTS geführte organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, rechtlich jedoch unselbständige Geschäftsbereich (Teilbetrieb) Niedersächsische Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — mit seinem gesamten Aktiv- und Passivvermögen (Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten).

Das Aktiv- und Passivvermögen ergibt sich im Einzelnen aus der als **Anlage** beigefügten Bilanz der Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — per 31. 12. 2007 und der dieser Bilanz zugrunde liegenden Buchführung der Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale —.

1.2 Alle der dem Vermögen der nach § 2 NBankG abgespaltenen Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — zugeordneten Grundschulden und Hypotheken (im Folgenden: Grundpfandrechte), insbesondere die insoweit zugunsten der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und ihrer Rechtsvorgänger mit den Klammerzusätzen Wohnungsbauförderungsmitel, Wohnraumförderungsmitel, Wohnungsfürsorgemittel, Regionalförderungsmitel, Ausgleichsabgabemittel, Hauptfürsorgemittel sowie Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau eingetragenen Grundpfandrechte, sind mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich der im Zusammenhang mit den Grundpfandrechtsbestellungen begebenen persönlichen Haftungsübernahmen (Schuldanerkenntnisse) nebst Zwangsvollstreckungsunterwerfung und den durch diese Grundpfandrechte gesicherten Kredit- und Finanzierungsvereinbarungen als Teil des Aktivvermögens auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übergegangen, die dadurch Inhaberin dieser Grundpfandrechte geworden ist. Dies gilt entsprechend für beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, die zugunsten der Norddeutschen Landesbank Girozentrale mit dem Klammerzusatz Wohnungsbesetzungsrecht eingetragene sind.

1.3 Laufende Pensionszahlungen, Pensionszusagen sowie sonstige Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften (im Folgenden: Pensionsverpflichtungen) der nach § 2 NBankG abgespaltenen Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — gegenüber ihren aktiven und früheren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Hinterbliebenen und die diesen zuzuordnenden Rückstellungen, wie sie sich aus der Bilanz der Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — per 31. 12. 2007 (Anlage) ergeben, sind von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen übernommen worden (vgl. § 4 Abs. 3 NBankG).

1.4 Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ist als Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß § 2 NBankG aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgespaltenen Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — am 1. 1. 2008 in sämtliche Verträge eingetreten, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem abgespaltenen Geschäftsbereich zuzuordnen sind. Hierzu zählen u. a. die Rechte und Pflichten als Mieterin aus dem Mietvertrag über das Objekt Schiffgraben 30, Hannover (Tritower) und die Rechte und Pflichten aus Lizenz- und IT-Verträgen. Ferner ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen in die Rechte und Pflichten aus den Versicherungsverträgen und aus den Leasingverträgen über Gegenstände der Geschäftsausstattung und Betriebseinrichtung, soweit diese von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutschen Landesbank Girozentrale — genutzt werden, eingetreten.

1.5 Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ist als Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß § 2 NBankG aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgespaltenen Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — am 1. 1. 2008 ferner in sämtliche öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Erlaubnisse, Berechtigungen und Genehmigungen, sämtliche Rechtsstreitigkeiten und sonstige Rechtsverhältnisse eingetreten, die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem abgespaltenen Geschäftsbereich zuzuordnen sind. Hierzu zählen insbesondere von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — erlassene Verwaltungsakte, laufende gerichtliche Verfahren, Aufträge an Notarinnen und Notare (z. B. Treuhandaufträge), Aufträge an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Anträge und Bewilligungen auf Grundbucheintragungen und -umschreibungen, Rechte aus Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren, Berechtigungen aus notariellen oder gerichtlichen Titeln, sowie Berechtigungen aus Internetdomains und die zugunsten der Norddeutschen Landesbank Girozentrale eingetragene Marke WOM (DPMA-Registernummer 30500933).

1.6 Die gesamte Geschäftskorrespondenz, Personalunterlagen, Kundenlisten sowie alle sonstigen Dokumente (einschließlich solcher, die im Weg der elektronischen Datenverarbeitung erstellt worden sind und nur in Dateiform vorliegen) sowie sämtliche systemtechnischen Programme einschließlich ihrer Quellcodes und die durch sie bearbeiteten Datenbestände, wenn und soweit sie sich auf die gemäß § 2 NBankG aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgespaltenen Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — beziehen oder ihr zuzuordnen sind.

1.7 Soweit durch die vorstehenden Regelungen bestimmte Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens nicht ausdrücklich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zugeordnet worden sind, gelten folgende Grundsätze:

- a) Ein Vermögensgegenstand, der zweifelsfrei zu der gemäß § 2 NBankG aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgespaltenen Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — gehört, ist auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übergegangen, auch wenn er in den vorste-

henden Regelungen nicht ausdrücklich erwähnt ist. Dies gilt insbesondere auch für Vermögensgegenstände, die nicht bilanzierungsfähig (z. B. selbstgeschaffene immaterielle Wirtschaftsgüter) oder aus anderen Gründen nicht bilanziert sind.

- b) Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für eine Verbindlichkeit, Eventualverbindlichkeit oder ein sonstiges Haftungsrisiko.
- c) Im Übrigen bleiben alle danach nicht der Investitions- und Förderbank Niedersachsen zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens bei der Norddeutschen Landesbank Girozentrale. Dies gilt insbesondere auch für solche Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten, die sich nicht zweifelsfrei zuordnen lassen. Über die Frage, ob gemäß dem Vorstehenden ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit zur Investitions- und Förderbank Niedersachsen gehört, entscheidet auf Antrag der Investitions- und Förderbank Niedersachsen oder der Norddeutschen Landesbank Girozentrale das MF.

1.8 Stichtag für die Abspaltung der in den Nummern 1.1 bis 1.7 bezeichneten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens war der 1. 1. 2008 (0.00 Uhr).

2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen

Sollte sich nach Erlass dieses Bescheides herausstellen, dass eine Zuordnung einzelner Vermögensgegenstände des Aktiv- oder Passivvermögens oder eine oder mehrere andere der in Abschnitt A Nr. 1 getroffenen Regelungen nicht mit den Vorgaben des NBankG übereinstimmen, so kann das MF von Amts wegen oder auf Antrag der Investitions- und Förderbank Niedersachsen oder der Norddeutschen Landesbank Girozentrale den Bescheid nachträglich ändern oder ergänzen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. 12. 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 634), bleiben unberührt.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Eine gegen diesen Bescheid erhobene Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 NBankG).

B. Begründung

1. Gemäß § 2 NBankG ist der organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, jedoch nicht rechtsfähige Geschäftsbereich Niedersächsische Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank Girozentrale abgespalten worden. Nach § 3 Abs. 2 NBankG ist das MF ermächtigt, die der abgespaltenen Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens im Einzelnen festzustellen.

2. Sämtliche in diesem Bescheid aufgeführten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sind aufgrund des NBankG mit Wirkung ab dem 1. 1. 2008 auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übergegangen. Dieser Feststellungsbescheid konkretisiert lediglich die gesetzlich angeordnete Abspaltung der Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale —. Diese Vorgehensweise wurde vom Gesetzgeber vorgesehen, um den Umfang des Gesetzes nicht mit der Aufzählung aller aktiven und passiven Vermögensgegenstände zu belasten, die durch Abspaltung auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übergehen. Konstitutiv für den Rechtsübergang sind demnach die gesetzlichen Regelungen, nicht die Anordnungen dieses Bescheides.

Insoweit werden mit der in diesem Bescheid erfolgten Konkretisierung der Vermögenswerte der Investitions- und Förderbank Niedersachsen, der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, ihren jeweiligen Gewährträgern, den Rechts-

nachfolgern der vorgenannten Anstalten oder weiteren, dritten Personen keine subjektiven öffentlichen Rechte auf eine bestimmte Vermögensaufteilung oder auf bestimmte Vermögenswerte eingeräumt. Ziel dieses Bescheides ist die lediglich gesetzsvollziehende, abschließende Konkretisierung der Abspaltung. Stimmt eine in diesem Bescheid getroffene Zuordnung einzelner Vermögensgegenstände nicht mit der gesetzlichen Vermögenszuordnung überein, bleibt die Möglichkeit der Korrektur durch einen erneuten Bescheid, der von Amts wegen oder auf Antrag der Adressaten ergehen kann (vgl. Abschnitt A Nr. 2)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 696

Anlage

Niedersächsische Landestreuhandstelle
— Norddeutsche Landesbank Girozentrale — Hannover
Jahresbilanz zum 31. 12. 2007

<u>Aktivseite</u>	EUR	EUR	<u>Passivseite</u>	EUR	EUR
1. Barreserve		412,20	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
2. Forderungen an Kreditinstitute			a) täglich fällig	2 494 797,16	
a) täglich fällig	82 758 448,92		b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	1 013 745 385,10	
b) andere Forderungen	336 902 875,79				1 016 240 182,26
		419 661 324,71	2. Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		
3. Forderungen an Kunden		2 528 450 795,90	a) täglich fällig	51 356 393,13	
4. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		60 442 484,00	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2 352 624 798,70	
5. Sondervermögen					2 403 981 191,83
a) Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau	22 063 676,98		3. Sondervermögen		
b) Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar	76 211 520,35		a) Bundestreuhandstelle für den Bergarbeiterwohnungsbau	22 063 676,98	
		98 275 197,33	b) Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar	76 211 520,35	
6. Immaterielle Anlagewerte		736 745,00			98 275 197,33
7. Sachanlagen		1 732 726,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten		4 268 437,57
8. Sonstige Vermögensgegenstände		539 766 461,15	5. Rechnungsabgrenzungsposten		15 636 435,59
9. Rechnungsabgrenzungsposten		1 019 837,25	6. Andere Rückstellungen		
			a) Pensionsrückstellungen	31 623 981,00	
			b) andere Rückstellungen	21 087 918,36	
					52 711 899,36
Summe der Aktiva		3 650 085 983,54	7. Rücklage		58 972 639,60
			Summe der Passiva		3 650 085 983,54
			Eventualverbindlichkeiten		
			Verbindlichkeiten aus im Auftrage des Niedersächsischen Finanzministeriums zu Lasten des Landes Niedersachsen bewilligten bzw. übernommenen Bürgschaften		321 952 452,73

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
(Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF –)**

RdErl. d. MS v. 20. 5. 2008 – 501.1-21201.2.17 –

–VORIS 21075 –

– Im Einvernehmen mit dem MI, dem MF, dem MW,
dem MU und dem LRH –

Inhaltsübersicht

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung**
3. **Zuwendungsempfänger**
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung
 - 5.2 Finanzierungsmittel
 - 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung
 - 5.3.2 Ausgaben für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen
 - 5.3.3 Ausgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen
 - 5.3.4 Ausgaben für sonstige Maßnahmen/Abwicklung der Sanierung
 - 5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.5 Beginn und Ende des Zuwendungszeitraums
 - 5.6 Besondere Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen der Sozialen Stadt
 - 5.7 Besondere Zuwendungsbestimmungen für Stadtumbaumaßnahmen
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
7. **Anweisungen zum Verfahren**
 - 7.1 Verfahren zur Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms
 - 7.2 Zuwendungsverfahren
8. **Übergangsbestimmungen**
9. **Schlussbestimmungen**

- Anlage 1 Bestandsverzeichnis
 Anlage 2 Hinweise zur Aufstellung des Bestandsverzeichnisses nach R-StBauF
 Anlage 3 Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Aufnahme in das Förderungsprogramm
 Anlage 4 Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung
 Anlage 5 Erfassungsbogen
 Anlage 6 Gliederungsschema für Begründung neuer Maßnahmen
 Anlage 7 Bericht
 Anlage 8 Antrag auf Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln
 Anlage 9 Anforderung von Städtebauförderungsmitteln
 Anlage 10 Abrechnung/Zwischenabrechnung einer Durchführungsmaßnahme

1. Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs (BauGB) und den VV-BauGB sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen in Form von Städtebauförderungsmitteln zur Förderung der Durchführung einschließlich der Abwicklung der den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe obliegenden städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen.

(2) Das Städtebauförderungsprogramm gliedert sich in folgende Programmkomponenten:

a) Normalprogramm

Das Normalprogramm dient der Beseitigung städtebaulicher Missstände insbesondere mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung von Stadt- und Ortskernen sowie der Wiedernutzung von Brachflächen zur nachhaltigen Aufwertung des Gebiets.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt wird.

b) Soziale Stadt

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf gefördert. Das sind Gebiete, in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammentreffen und die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines Entwicklungskonzepts i. S. einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadterneuerungsgebiet (§ 171 e BauGB) durchgeführt wird.

c) Stadtumbau

Über das Programm werden städtebauliche Maßnahmen der Anpassung zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen in solchen Gebieten gefördert, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind. Derartige Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Nutzungen als Folge des sich abzeichnenden demografischen oder wirtschaftlichen Wandels besteht oder zu erwarten ist.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) oder auf der Grundlage eines gebietsbezogenen städtebaulichen Entwicklungskonzepts in einem durch Ratsbeschluss abgegrenzten Stadtumbaugebiet (§§ 171 a bis 171 d BauGB) durchgeführt wird.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm besteht nicht, vielmehr entscheidet die Programmbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sein können. Die Aufnahme einer Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm begründet keinen Anspruch auf Fortführung der Förderung der Gesamtmaßnahme bei Anpassung und Fortschreibung des Programms.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungsgegenstand ist die gebietsbezogene städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB als Einheit (Gesamtmaßnahme), soweit zuwendungsrechtlich nichts anderes bestimmt wird. Einzelne zuwendungsfähige Maßnahmen zur Vorbereitung oder Durchführung der Gesamtmaßnahme (Einzelmaßnahmen) können nur als Bestandteil einer Gesamtmaßnahme berücksichtigt werden.

(2) Die Abgrenzung der Gesamtmaßnahme in zuwendungsrechtlicher Hinsicht ergibt sich aus dem Städtebauförderungsprogramm.

(3) Die Erweiterung oder Einschränkung der Gesamtmaßnahme in räumlicher oder sachlicher Hinsicht ist nur bei Fortschreibung des Städtebauförderungsprogramms möglich.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung der Gesamtmaßnahme mit Städtebauförderungsmitteln ist, dass

- die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Gemeinde selbst noch von anderen öffentlichen Aufgabenträgern getragen oder anderweitig gedeckt werden können (Grundsatz der Nachrangigkeit),
- die Gesamtmaßnahme in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen ist.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Form und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird als Projektförderung bezogen auf die Gesamtmaßnahme und in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

(2) Sie dient als Anteilfinanzierung der Teilfinanzierung der Gesamtmaßnahme und beträgt maximal zwei Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Finanzierungsmittel

Der Finanzierung zuwendungsfähiger Ausgaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme dienen:

5.2.1 Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind

- 5.2.1.1 Ausgleichsbeträge der Eigentümer nach § 154 BauGB,
- 5.2.1.2 Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Beiträge nach dem NKAG im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht unmittelbar für die Deckung der Ausgaben für Einzelmaßnahmen verwendet werden; im Zuge der Durchführung der Gesamtmaßnahme erzielte Einnahmen der Gemeinde aufgrund von Landesgesetzen (z. B. Ablösebeträge nach NBauO), soweit sie nicht unmittelbar für die Deckung der Ausgaben für Einzelmaßnahmen verwendet werden,
- 5.2.1.3 Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken aus dem Sanierungsvermögen; hierbei sind die Werte zugrunde zu legen, die sich aus der Anwendung des § 153 Abs. 4 BauGB ergeben,
- 5.2.1.4 Überschüsse aus Umlegungen im Zuwendungsgebiet,
- 5.2.1.5 Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten,
- 5.2.1.6 Rückflüsse aus Darlehen und Vorauszahlungen der Gemeinde an Dritte, soweit diese aus Finanzierungsmitteln der Gesamtmaßnahme gewährt worden sind,
- 5.2.1.7 Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen (Zuwendungsvermögen),
- 5.2.1.8 Leistungen Dritter auf der Grundlage städtebaulicher Verträge,
- 5.2.1.9 Zuschüsse öffentlicher Haushalte, soweit diese nicht den Eigenmitteln der Gemeinde zugerechnet werden,
- 5.2.1.10 Zinserträge.

Die zweckgebundenen Einnahmen dienen ausschließlich der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme. Sie sind, soweit sie bereits tatsächlich erzielt worden sind, vor den Städtebauförderungsmitteln des Landes und den Eigenmitteln der Gemeinde einzusetzen.

5.2.2 Sonstige Einnahmen/Wertausgleich zulasten der Gemeinde

Als sonstige Einnahme gilt der Wertausgleich zulasten der Gemeinde für verbleibende Grundstücke.

Für mit Städtebauförderungsmitteln und/oder mit zweckgebundenen Einnahmen erworbene sowie für von der Gemeinde bereitgestellte Grundstücke gilt Folgendes:

- 5.2.2.1 Werden ausnahmsweise Grundstücke, die für private Zwecke nutzbar sind, in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommen oder zurückgenommen, ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorzunehmen.
- 5.2.2.2 Vom Wertausgleich ausgenommen sind Grundstücke, für die baurechtlich Erschließungsanlagen oder die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen vorgesehen sind.
- 5.2.2.3 Übernimmt die Gemeinde Flächen, auf denen nicht oder nur teilweise zuwendungsfähige Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen errichtet wurden oder noch werden, so wird ein voller bzw. anteiliger Wertausgleich zulasten der Gemeinde vorgenommen. Es ist höchstens von dem Wert auszugehen, den diese Flächen nach § 153 Abs. 3 BauGB, bezogen auf den Zeitpunkt des Erwerbs oder der Bereitstellung, hatten.
- 5.2.2.4 Soweit Grundstücke im Wege der Vergabe von Erbbaurechten oder sonstigen Nutzungsrechten einer privaten Nutzung zugeführt wurden, ist in der Abrechnung der Verkehrswert als Wertausgleich zulasten der Gemeinde anzusetzen. Der Verkehrswert ist für das belastete Grundstück unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Gebiets der Gesamtmaßnahme zu ermitteln.
- 5.2.2.5 Wird bei einem bebauten Grundstück das Erbbaurecht in der Weise bestellt, dass das Bauwerk gegen Zahlung eines einmalig zu leistenden Entgelts übergeht, so ist dieses Entgelt neben dem Erbbaurecht als Einnahme unter dem Begriff „Grundstückserlöse“ anzusetzen.
- 5.2.2.6 Zur Durchführung des Wertausgleichs ist der Verkehrswert der Grundstücke einschließlich Bebauung unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung des Gebiets der Gesamtmaßnahme, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme, als Einnahme anzusetzen.
- 5.2.2.7 Bei vorzeitiger Übernahme der Grundstücke ist der Verkehrswert auf diesen Zeitpunkt zu beziehen.
- 5.2.2.8 Beträge im Rahmen des Wertausgleichs gelten als Einnahmen, die nach der Abrechnung anfallen.

Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht nach Nummer 6 Abs. 2 Buchst. a bis c der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen zur Verfügung gestellt und daher auch nicht in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt worden sind, ist ein Wertausgleich zulasten der Gemeinde in der Weise vorzunehmen, dass die dem Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB entsprechende Wertsteigerung den Ausgleichsbeträgen zugerechnet wird.

5.2.3 Städtebauförderungsmittel

Städtebauförderungsmittel sind:

5.2.3.1 Städtebauförderungsmittel des Landes

Städtebauförderungsmittel des Landes werden zur Finanzierung der durch zweckgebundene Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme gewährt. Die dem Land nach Artikel 104 b GG gewährten Finanzhilfen des Bundes sind in den

Städtebauförderungsmitteln des Landes enthalten und kommen daher nicht gesondert zum Einsatz.

5.2.3.2 Eigenmittel der Gemeinde

Der durch zweckgebundene Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckter Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme ist durch Eigenmittel der Gemeinde zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens ein Drittel der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungen von Gemeindeverbänden oder vergleichbaren Stellen an die Gemeinde zur Finanzierung von Ausgaben der Gesamtmaßnahme, die nicht zweckgebundene Einnahmen nach Nummer 5.2.1 darstellen, können auf den Eigenanteil angerechnet werden.

Der Eigenanteil der Gemeinde kann nicht durch zweckgebundene Einnahmen oder durch Städtebauförderungsmittel des Landes aufgebracht werden. Auch eine Vor- oder Zwischenfinanzierung des Eigenanteils der Gemeinde durch diese Mittel ist ausgeschlossen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

(1) Bemessungsgrundlage für den Einsatz von Finanzierungsmitteln nach Nummer 5.2 sind die Ausgaben der Gemeinde für zuwendungsfähige Einzelmaßnahmen („Bruttokosten“).

(2) Zuwendungsfähig sind die durch aus der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erzielten (erneuerungsbedingten) Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckten Ausgaben der Gesamtmaßnahme. Die Förderung ist auf den nicht durch zweckgebundene Einnahmen, Eigenleistungen oder Fremdmittel gedeckten Teil der Ausgaben („Nettokosten“) beschränkt. Es sind nur die insoweit ungedeckten Ausgaben anzusetzen.

(3) Um die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu ermitteln, sind insbesondere

- Ablösebeträge für Stellplätze und Spielplätze und
- einzelmaßnahmenbezogene Abgaben

unmittelbar von den Ausgaben der betroffenen Einzelmaßnahme abzusetzen.

(4) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Gemeinde für die Durchführung einschließlich der Abwicklung der Gesamtmaßnahme nach Maßgabe der besonderen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.4, soweit sie den für die Gesamtmaßnahme im Förderungsprogramm vorgesehenen Kostenrahmen nicht überschreiten. Die Programmbehörde kann die Überschreitung des Kostenrahmens zulassen; eine Erhöhung des Kostenrahmens ist nur im Wege der Programmfortschreibung möglich.

(5) Die Voraussetzungen müssen zu dem Zeitpunkt erfüllt sein, zu dem die Verpflichtung zur Leistung der Ausgaben begründet wird.

(6) Ist die Ermittlung der zurechenbaren Verpflichtung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, kann eine sachgerechte pauschalierte Ausgabenermittlung erfolgen, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt.

(7) Die Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entsteht mit Eingehung und in Höhe der vertraglichen Verpflichtungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(8) Als zuwendungsfähige Ausgaben der Gesamtmaßnahme kommen folgende Gruppen von Ausgaben in Betracht:

- Weitere Vorbereitung (Nummer 5.3.1),
- Ordnungsmaßnahmen (Nummer 5.3.2),
- Baumaßnahmen (Nummer 5.3.3),
- Sonstige Maßnahmen (Nummer 5.3.4).

5.3.1 Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung

(1) Berücksichtigt werden können Ausgaben für die in § 140 Nrn. 3 bis 6 BauGB genannten Einzelmaßnahmen (§ 164 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB), soweit diese erforderlich sind, um das Sanierungsziel zu erreichen (sanierungsbedingte Ausgaben).

(2) Als Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung können weiterhin Ausgaben für

- a) die Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht,
 - b) städtebauliche Gutachterverfahren und Wettbewerbe,
 - c) Untersuchungen über die Erforderlichkeit und Möglichkeit von Baumaßnahmen (z. B. Bauvorentwürfe bis zum Maßstab 1 : 200, Kostenschätzungen),
 - d) der Erlass von Erhaltungssatzungen für das Sanierungsgebiet,
 - e) der Erlass von örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nach § 56 NBauO,
 - f) Untersuchungen über Verkehrswerte von Grundstücken,
 - g) Untersuchungen über die Bevölkerungsstruktur,
 - h) die ökologische Bestandsaufnahme
- berücksichtigt werden.

(3) Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte (§ 157 BauGB) können als Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung berücksichtigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Tätigkeit des Beauftragten muss sich auf zuwendungsfähige Aufgaben der Gemeinde bei der Durchführung der Sanierung beziehen; hierzu gehören auch begleitende städtebauliche und gestalterische Beratungsleistungen, insbesondere
 - die Bewertung von Baugesuchen und Baumaßnahmen,
 - Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Sanierung,
 wenn sie nicht zu den vom Beauftragten ohnehin geschuldeten Leistungen gehören und
- b) die Vergütung darf nur für Leistungen gewährt werden, die nicht durch Honorare für bestimmte Einzelleistungen abgegolten sind.

(4) Die Vergütung ist grundsätzlich nur bis zur Höhe von 6 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme – ohne Ausgaben des Grunderwerbs – förderungsfähig (Förderobergrenze). Wird kein Sanierungsträger oder anderer Beauftragter eingesetzt, beträgt die Förderobergrenze für begleitende städtebauliche und gestalterische Beratungsleistungen grundsätzlich insgesamt 3 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme – ohne Ausgaben des Grunderwerbs.

5.3.2 Ausgaben für die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen

Berücksichtigt werden können die sanierungsbedingten Ausgaben für die in § 147 BauGB genannten Einzelmaßnahmen (§ 164 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

5.3.2.1 Erwerb von Grundstücken (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken umfassen:

- a) den Kaufpreis oder die Entschädigung für das Grundstück einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und sonstiger Anlagen bis zur Höhe des Wertes, der sich im umfassenden Sanierungsverfahren aus der entsprechenden Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB bzw. beim vereinfachten Verfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) des § 194 BauGB ergibt; diese Beschränkung gilt auch beim Erwerb vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebiets. Beim Erwerb auf Rentenbasis ist von den bereits fällig gewordenen Beträgen und vom kapitalisierten Betrag der noch nicht fälligen Rentenverpflichtung auszugehen,
- b) die Ablösebeträge für Rechte am Grundstück, soweit sie nicht im Kaufpreis oder in der Entschädigung enthalten sind, bis zur Höhe des Wertes, der sich beim umfassenden

Verfahren aus entsprechender Anwendung des § 153 Abs. 1 BauGB bzw. beim vereinfachten Verfahren des § 194 BauGB ergibt,

- c) die Ausgaben für Gerichts-, Notar- und Rechtsanwaltsleistungen einschließlich der Ausgaben für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit, Maklerprovision,
- d) die Ausgaben für Vermessungsleistungen, Katastergebühren, Ausgaben für Wertgutachten und damit zusammenhängende Untersuchungen,
- e) die Grunderwerbsteuer,
- f) die Aufwendungen des Sanierungsträgers in den Fällen des § 160 Abs. 5 BauGB.

Nicht als Ausgaben des Grunderwerbs berücksichtigt werden können die nach Nummer 5.3.2.3 (Bodenordnung), Nummer 5.3.2.4 (Umgang von Bewohnern und Betrieben), Nummer 5.3.2.5 (Freilegung von Grundstücken), Nummer 5.3.2.7 (Sonstige Ordnungsmaßnahmen) oder Nummer 5.3.3 Abs. 2 Buchst. c (Verlagerung oder Änderung von Betrieben) zu rechenernenden Entschädigungen.

(2) Voraussetzung für die Berücksichtigung der Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken als Bestandteil der Gesamtmaßnahme ist, dass

- a) das Grundstück im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt oder
- b) das Grundstück außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets liegt, soweit es für
 - den Bau von Erschließungsanlagen,
 - Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen,
 - Ersatzbauten und Ersatzanlagen oder
 - Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 147 Satz 2 BauGB benötigt wird, für die die übrigen Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zugunsten dieser Einzelmaßnahme vorliegen oder soweit es
 - als Austausch- oder Ersatzland für Betroffene benötigt wird oder
 - von der Gemeinde auf Verlangen des Eigentümers nach den Vorschriften des BauGB übernommen werden muss.

5.3.2.2 Wertausgleich zugunsten der Gemeinde

(1) Soweit Grundstücke aus dem Vermögen der Gemeinde für die Gesamtmaßnahme bereitgestellt wurden (Nummer 6 Abs. 2 Buchst. a), wird im Rahmen der Abrechnung ein Wertausgleich zugunsten der Gemeinde vorgenommen. Die Gemeinde erhält diesen Wertausgleich nur für die im Zeitpunkt der Bereitstellung privat nutzbaren Grundstücke, nicht für Flächen, die für eine öffentliche Nutzung (Erschließungsanlage, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung) vorgesehen waren.

(2) Maßgebend für die Vornahme des Wertausgleichs zugunsten der Gemeinde ist die baurechtliche Zulässigkeit der auf den betreffenden Grundstücken vorhandenen Nutzung, insbesondere die Festsetzung der Nutzungsart in einem Bebauungsplan.

(3) Zur Ermittlung des Wertausgleichs ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Gemeinde hat ein Verzeichnis aller bereitgestellten Grundstücke nach dem Muster der **Anlage 1** aufzustellen.
- b) Im umfassenden Sanierungsverfahren ist der Verkehrswert nach Maßgabe des § 153 Abs. 3 BauGB und beim vereinfachten Verfahren nach Maßgabe des § 194 BauGB zugrunde zu legen.
- c) Es ist der Verkehrswert der Grundstücke einschließlich der Bebauung, bezogen auf den Zeitpunkt der Bereitstellung der Grundstücke, als Ausgabe anzusetzen; der Verkehrswert ist um die Beträge der Grundstücks- und Gebäudewerte zu mindern, die bereits Gegenstand der Förderung waren und dadurch in die Abrechnung eingehen.

(4) Im Gegensatz zum Wertausgleich zulasten der Gemeinde, der durch die Entnahme von Grundstücken aus dem Sanie-

rungsvermögen in der Regel erst am Ende des Zuwendungsverfahrens ermittelt werden kann, kann der Wertausgleich zugunsten der Gemeinde bereits frühzeitig ermittelt und in Kosten- und Finanzierungsübersichten bzw. in Zwischenabrechnungen für Städtebauförderungsmittel eingestellt werden.

5.3.2.3 Bodenordnung (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Maßnahmen, die nach den Bestimmungen des Städtebaurechts zur rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung der Grundstücke entsprechend den Sanierungszielen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Ausgaben bei einer entsprechenden vertraglichen Regelung.

5.3.2.4 Umzug von Bewohnern und Betrieben (§ 147 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Zuwendungsfähig sind Ausgaben

- a) für Umzüge von Bewohnern und Betrieben, die durch eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Entschädigung, insbesondere bei der Verwirklichung des Sozialplans (§ 180 BauGB), bei der Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen (§ 185 BauGB) oder im Rahmen des Härteausgleichs (§ 181 BauGB) entstehen,
- b) für die Unterbringung in Zwischenunterkünften sowie für Entschädigungen für andere umzugsbedingte Vermögensnachteile, wenn und soweit diese Vermögensnachteile nicht bei der Bemessung der Entschädigung für den Rechtsverlust berücksichtigt worden sind; dies gilt auch für Umzüge, die im Zusammenhang mit geförderten Modernisierungsmaßnahmen stehen.

5.3.2.5 Freilegung von Grundstücken (§ 147 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der Maßnahmen, die für die Durchführung der baulichen oder sonstigen Nutzung von Grundstücken entsprechend den Zielen und Zwecken der Sanierung notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere

- a) Abbruch- und Abräummaßnahmen einschließlich Nebenkosten,
- b) für die Verkehrssicherung oder die Zwischennutzung des Grundstücks erforderliche Maßnahmen,
- c) der Abbau von Bodenversiegelungen,
- d) die Beseitigung von Altlasten, soweit diese nicht von einem Dritten aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer Auflage in einem Zulassungsbescheid, einer vollziehbaren Anordnung oder im Rahmen einer bestehenden vertraglichen Regelung zu tragen sind,
- e) die von der Gemeinde ausgelöst oder von ihr zu tragenden Entschädigungen oder Wertverluste; Wertverluste können nur insoweit berücksichtigt werden, als der Wert des Gebäudes nicht bereits im Rahmen der Förderung des Grunderwerbs oder der Bodenordnung berücksichtigt worden ist,
- f) die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden, soweit nicht nach Landesrecht ein Dritter die Ausgaben zu tragen verpflichtet ist.

5.3.2.6 Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen (§ 147 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(1) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen, soweit diese sanierungsbedingt sind.

(2) Die Ermittlung des sanierungsbedingten Teils der Ausgaben kann pauschaliert werden.

(3) Bei Anlagen, für die Beiträge, Gebühren oder sonstige Entgelte erhoben werden können (z. B. Parkhäuser, Ver- und Entsorgungsanlagen), werden nur die Ausgaben berücksichtigt, die nicht durch Einnahmen oder angemessenen Einsatz von Eigenleistungen und Fremdmitteln unter Berücksichtigung nachhaltiger erzielter Erträge gedeckt werden können. Dies gilt nicht für Beiträge, deren Erhebung nach § 154 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BauGB ausgeschlossen ist.

(4) Es gelten die folgenden Förderobergrenzen:

a) Förderobergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen

Die Ausgaben für die sanierungsbedingte Herstellung oder Änderung örtlicher öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie ebenerdiger Stellplätze einschließlich der Nebenkosten (ohne Grunderwerb) sind grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von 160 EUR je Quadratmeter förderungsfähig. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören u. a. auch die Ausgaben für die notwendigen Erdarbeiten und den Unterbau, die Ausgaben für die Entwässerung und für die Gestaltung der Oberfläche einschließlich Beleuchtung, Möblierung, Begrünung und erforderliche Anpassungsmaßnahmen.

b) Förderobergrenzen bei Parkdecks, Parkhäusern, Tiefgaragen

Die Ausgaben für die sanierungsbedingte Schaffung öffentlicher Stellplätze in Parkdecks, Parkhäusern und Tiefgaragen einschließlich der Nebenkosten (ohne Grunderwerb) sind grundsätzlich nur bis zu folgendem Betrag förderungsfähig:

- bei Parkdecks bis zu einem Betrag von 9 000 EUR je Stellplatz und
- bei Parkhäusern und Tiefgaragen bis zu einem Betrag von 11 000 EUR je Stellplatz.

5.3.2.7 Sonstige Ordnungsmaßnahmen (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Berücksichtigt werden können, soweit nicht bereits anderweitig erfasst:

- a) Verluste aus der Bewirtschaftung von Grundstücken im Sanierungsvermögen bis zum Abschluss der Baumaßnahmen,
- b) Aufwendungen, die von der Gemeinde nach § 150 BauGB zu erstatten sind,
- c) Ausgaben für den Härteausgleich und sonstige von der Gemeinde im Rahmen der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zu tragenden Ausgaben zur Verwirklichung des Sozialplans (z. B. Entschädigung nach § 185 BauGB),
- d) von der Gemeinde einem Eigentümer aufgrund eines Vertrages nach § 146 Abs. 3 BauGB zu erstattende Beträge,
- e) sonstige Ausgaben, z. B. Gebäudewertminderung infolge von Ordnungsmaßnahmen auf benachbarten Grundstücken, Ausgaben für Maßnahmen zur Behebung besonderer Gründungsschwierigkeiten, Ausgaben für die Regulierung des Grundstücksniveaus einschließlich Stützmauern; dazu gehören auch Ausgaben für die Durchführung weiterer Maßnahmen, die für die Durchführung von Baumaßnahmen erforderlich sind.

5.3.3 Ausgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Voraussetzung für die Berücksichtigung von Ausgaben für die Durchführung von Baumaßnahmen ist, dass die Gesamtausgaben auch bei angemessenem Einsatz von Eigenleistungen, Fremdmitteln, sonstigen Finanzierungsmitteln sowie Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlage unter Berücksichtigung der nachhaltig erzielbaren Erträge nicht gedeckt werden können.

(2) Berücksichtigt werden können Ausgaben für folgende in § 148 BauGB genannte Einzelmaßnahmen (§ 164 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB):

a) Modernisierung und Instandsetzung

Berücksichtigt werden können Ausgaben

- aufgrund eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots (§ 177 BauGB) zur Erfüllung eines Erstattungsanspruchs (§ 164 a Abs. 3 Satz 1 BauGB),
- aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung zur Vermeidung eines Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebots (§ 164 a Abs. 3 Satz 2 BauGB); die Höhe der Ausgabe kann hierbei unter Verzicht auf eine genaue Berechnung des Erstattungsbetrags als Pauschale in

Höhe eines von der Gemeinde bestimmten Vomhundertsatzes der vor der Modernisierung oder Instandsetzung veranschlagten Modernisierungs- oder Instandsetzungskosten festgesetzt werden, die Pauschalierung ist in Form einer allgemeinen Regelung (z. B. Modernisierungsrichtlinie) der Gemeinde vorzunehmen,

- aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung, mit der bei einem Gebäude, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, auch Maßnahmen der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung übernommen werden (§ 164 a Abs. 3 Satz 2 BauGB),
- für die Modernisierung oder Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude (einschließlich Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen) i. S. von § 177 Abs. 5 BauGB,
- für die Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden im Sanierungsvermögen,
- aufgrund innenstadtbedingten Mehraufwands für die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfelds für Handel, Dienstleistungen und innenstadtverträgliches Gewerbe.

In den Fällen des ersten und zweiten Spiegelstriches ist die Höhe der Zuwendung maximal auf den Teil der Ausgaben beschränkt, den die Gemeinde den Eigentümern nach § 177 Abs. 4 BauGB zu erstatten hat (Kostenerstattungsbetrag). Dem Eigentümer sind die Ausgaben insoweit zu erstatten, als er sie nicht durch eigene oder fremde Mittel oder Zuschüsse anderer Stellen decken und die sich daraus ergebenden Kapitalkosten sowie die zusätzlich entstehenden Bewirtschaftungskosten nicht aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen des Gebäudes aufbringen kann.

Für unterlassene Instandsetzung ist vorab ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, es sei denn, dass der Eigentümer die unterlassene Instandsetzung nachweislich nicht zu vertreten hat.

Bei der Ermittlung der Ausgaben für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können grundsätzlich alle baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Hinblick auf die Sanierungsziele notwendig sind, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ortsüblich sind.

Angemessene Arbeitsleistungen des Eigentümers dürfen bei der Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages grundsätzlich nicht über einen Betrag in Höhe von 10 EUR pro Stunde und nicht über 30 v. H. der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben hinaus berücksichtigt werden.

b) Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Berücksichtigt werden können Ausgaben für die Errichtung und Änderung

- von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Gemeinde sowie
- von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen Dritter anstelle der Gemeinde.

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Errichtung und Änderung von öffentlichen Zwecken dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen, um die soziale oder kulturelle Betreuung der Bewohner zu gewährleisten.

Soweit eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung nicht nur der Erfüllung des Sanierungszwecks dient, sind die Ausgaben nur anteilig zuwendungsfähig, die Ermittlung des sanierungsbedingten Teils der Ausgaben kann pauschaliert werden; die Ermittlung des sanierungsbedingten Teils der Ausgaben kann unterbleiben, wenn die Funktion der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung rechnerisch nicht sinnvoll auf das Zuwendungsgebiet und die angrenzenden Bereiche aufgeteilt werden kann (z. B. Stadtbücherei, Sportanlagen).

Soweit die Errichtung oder Änderung einer Gemeinbedarfs- oder Folgeeinrichtung durch die Sanierung bedingt ist, können die Ausgaben hierfür der Gesamtmaßnahme auch dann zugerechnet werden, wenn sich die Einrichtung außerhalb des Sanierungsgebiets befindet.

c) Verlagerung oder Änderung von Betrieben

Berücksichtigt werden können Ausgaben für

- die sanierungsbedingte Verlagerung von gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
- die sanierungsbedingte Änderung solcher Betriebe.

Voraussetzung für die Finanzierung aus Städtebauförderungsmitteln ist, dass Entschädigungen und/oder Förderungen aufgrund anderer rechtlicher Grundlagen nicht ausreichen (Grundsatz der Spitzenfinanzierung), um eine besondere Härte von dem Betrieb abzuwenden, insbesondere eine ernsthafte Bedrohung der betrieblichen Existenz oder die Gefährdung von Arbeitsplätzen.

Die Notwendigkeit und die Höhe der Spitzenfinanzierung ist durch Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen nachzuweisen. Liegt die Spitzenfinanzierung im Einzelfall unter 25 000 EUR, genügen Feststellungen der Gemeinde.

Nicht zuwendungsfähig sind sanierungsunabhängige Ausgaben für die betriebliche Verbesserung oder Erweiterung.

d) Sonstige Baumaßnahmen

Als Baumaßnahmen gelten auch Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1 a Abs. 3 BauGB, soweit sie auf den Grundstücken durchgeführt werden, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§ 148 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

5.3.4 Ausgaben für sonstige Maßnahmen/Abwicklung der Sanierung

Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Sanierung, z. B.

- Aufhebung der Sanierungssatzung,
- Berichtigung von Bauleitplänen,
- rechtliche Sicherung der Zwendungsergebnisse,
- Löschen personenbezogener Daten,
- Veräußerung und Rückübertragung von Grundstücken,
- Erhebung von Ausgleichsbeträgen,
- Abwicklung von Rechts- und Zuwendungsbeziehungen,
- Dokumentation der Sanierung (z. B. Abschlussbericht),

können in angemessenem Umfang gefördert werden, soweit sie nicht zu den Ausgaben nach Nummer 5.3.1 Abs. 3 (Vergütung für Sanierungsträger und andere Beauftragte) bzw. nicht zu den Maßnahmen gehören, die nach Nummer 5.3.1 Abs. 4 der geltenden Förderobergrenze unterliegen.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- 5.4.1 Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten der Gemeindeverwaltung,
- 5.4.2 Ausgaben für bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils entstehende Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- 5.4.3 Ausgaben für bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehende Geldbeschaffungskosten und Zinsen,
- 5.4.4 Ausgaben, die eine andere öffentliche Stelle als die Gemeinde auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder ohne rechtliche Verpflichtung tatsächlich oder üblicherweise trägt oder fördert. Hierzu gehören:
- die von einem anderen öffentlichen Aufgabenträger allein zu tragenden Ausgaben für Maßnahmen im Zusammenhang mit der städtebaulichen Erneuerung, z. B. Maßnahmen der Straßenbauasträger oder der Energieversorgungsunternehmen,

- die von der Gemeinde zu tragenden Ausgaben, soweit sie außerhalb der Städtebauförderung Gegenstand besonderer Förderprogramme des Bundes, des Landes oder der EU sind.

Hiervon unberührt bleibt die Zurechnung der Ausgaben, wenn Fördermittel der EU für Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt werden, soweit der Verwendungszweck dieser Mittel mit dem Verwendungszweck nach Nummer 1 dieser Richtlinie übereinstimmt und die Gemeinde Zuwendungsempfängerin ist. Ebenfalls unberührt bleibt die Zurechnung der Ausgaben, wenn Fördermittel des sozialen Wohnungsbaus gewährt werden; der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln kommt in diesen Fällen nur insoweit in Betracht, als die Ausgaben für die betreffende Einzelmaßnahme ohne Berücksichtigung der Finanzierungsmittel nach diesen Richtlinien aus den nachhaltig erzielbaren Erträgen nicht finanziert werden können,

5.4.5 der Aufwand anderer öffentlicher Stellen zur Förderung von Investitionen Dritter, z. B. Wirtschaftsförderung, Förderung der Verbesserung der Agrarstruktur, Förderung der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,

5.4.6 Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen, Ersatzbauten, Ersatzanlagen und Wohnungsneubau.

5.5 Beginn und Ende des Zuwendungszeitraums

(1) Der Zuwendungszeitraum beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Gesamtmaßnahme erstmals in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen ist.

(2) Der Zuwendungszeitraum endet spätestens zu dem Datum, zu dem die Gesamtmaßnahme zuwendungsrechtlich von der Programmbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist.

5.6 Besondere Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen der Sozialen Stadt

(1) Zuwendungsfähig sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage eines Entwicklungskonzepts. Das Entwicklungskonzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele — auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger — erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen.

(2) Die Gemeinde kann zeitlich befristet zur Begleitung des Gesamtprozesses und insbesondere zur Unterstützung und Beratung der Beteiligten eine Koordinierungsstelle (z. B. „Quartiersmanagement“) einrichten.

(3) Zu den Ausgaben für die weitere Vorbereitung (vgl. Nummer 5.3.1) zählen auch die Fortschreibung des Entwicklungskonzepts nach § 171 e Abs. 4 BauGB und das „Quartiersmanagement“.

(4) Sofern die Gemeinde das Instrumentarium des Sanierungsrechts anwendet und ein Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB festlegt, sind die sonstigen Zuwendungsbestimmungen der Nummer 6 zu beachten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Einzelmaßnahmen richten sich nach den Regelungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.4; für den Rückbau und den hierauf bezogenen Grunderwerb sind die Regelungen der Nummer 5.7 entsprechend anzuwenden.

(5) Sofern die Gesamtmaßnahme in einem Gebiet durchgeführt wird, das gemäß § 171 e Abs. 3 i. V. m. Abs. 4, 5 und 6 BauGB von der Gemeinde durch Beschluss festgelegt wurde, richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahmen nach den Bestimmungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.4; für den Rückbau und den hierauf bezogenen Grunderwerb sind die Regelungen der Nummer 5.7 entsprechend anzuwenden.

(6) Zusätzlich zu den Mitteln für die Programmkomponente „Soziale Stadt“ können ggf. auch Mittel der Programmkomponenten „Normalprogramm“ oder „Stadtumbau“ ein-

gesetzt werden. Es gelten die Voraussetzungen der jeweiligen Programmkomponenten. Das gilt auch bei der Förderung einer Sanierungsmaßnahme in unterschiedlichen Programmkomponenten. Die Zuwendungsgebiete der einzelnen Programmkomponenten sind durch Ratsbeschluss abzugrenzen.

5.7 Besondere Zuwendungsbestimmungen für Stadtumbau- maßnahmen

(1) Zuwendungsfähig sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet schriftlich und zeichnerisch dargestellt sind.

(2) Sofern die Gemeinde das Instrumentarium des Sanierungsrechts anwendet und ein Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB festlegt, sind die sonstigen Zuwendungsbestimmungen der Nummer 6 zu beachten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Einzelmaßnahmen richten sich nach den Regelungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.4, soweit sich aus dieser Nummer keine abweichenden Regelungen (z. B. beim Grunderwerb) ergeben.

(3) Wird die Gesamtmaßnahme in einem Gebiet durchgeführt, das gemäß § 171 b Abs. 1 BauGB von der Gemeinde durch Beschluss als Stadtumbaugebiet festgelegt wurde, richten sich die zuwendungsfähigen Ausgaben für Einzelmaßnahmen nach den Bestimmungen der Nummern 5.3.1 bis 5.3.4, soweit sich aus dieser Nummer keine abweichenden Regelungen (z. B. beim Grunderwerb) ergeben.

(4) Zusätzlich zu den Mitteln für die Programmkomponente „Stadtumbau“ können ggf. auch Mittel der Programmkomponenten „Normalprogramm“ und „Soziale Stadt“ eingesetzt werden. Nummer 5.6 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Förderungsmittel können eingesetzt werden zur Finanzierung von Ausgaben für:

- die Fortschreibung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten sowie die Bürgerbeteiligung,
- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen,
- die Verbesserung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen,
- die Anpassung der städtischen Infrastruktur und die Sicherung der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes. Dazu gehört auch die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, wie z. B. die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden,
- den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörenden Infrastruktur. Hierzu gehören auch die Ausgaben für die Freimachung der abzureißenden Gebäude. Sofern das vom Rückbau betroffene Gebäude mit Wohnungsbauförderungsmitteln gefördert wurde, ist von der Gemeinde jeweils eine Abstimmung mit der für die Vergabe dieser Förderungsmittel zuständigen Bewilligungsbehörde herbeizuführen,
- die Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen,
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind,
- Leistungen von Beauftragten.

(6) Der Erwerb von Grundstücken zum Zweck des Rückbaus ist nur zuwendungsfähig:

- a) im Rahmen einer Zwangsversteigerung oder
- b) wenn das Grundstück nicht mit einem allein zum Wohnen genutzten Gebäude bebaut ist und folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:
 - der Erwerb erfolgt zum Zwischenerwerb oder zur künftigen öffentlichen Nutzung,
 - die Bewilligungsbehörde stimmt dem Einzelfall zu.

(7) Ein Zwischenerwerb von Grundstücken ist nur unter der Voraussetzung zuwendungsfähig, dass die Veräußerung an den Endnutzer im Rahmen des Neuordnungskonzepts zu einem dem Grundstückswert bei Neuordnung entsprechenden Kaufpreis erfolgt. Der Verkaufspreis, zu dem die Gemeinde das Grundstück weiter veräußert, darf grundsätzlich nicht unter dem Preis liegen, zu dem die Gemeinde das Grundstück erworben hat. Eine Subventionierung des früheren oder künftigen Grundstückseigentümers ist nicht zuwendungsfähig.

(8) Nicht zuwendungsfähig sind außerdem:

- a) das von der Gemeinde im Rahmen der Vorbereitung der Stadtumbaumaßnahme aufzustellende städtebauliche Entwicklungskonzept,
- b) die Förderung einer Substanzentschädigung (z. B. mittelbar durch Grunderwerb oder Wertausgleich) sowie einer Planwertentschädigung,
- c) eine rein fachplanerische oder planungsrechtliche Neuordnung des Stadtumbaugebiets ohne konkrete öffentliche oder private Investition,
- d) eine Förderung von Betriebs- oder Bewirtschaftungskosten im Rahmen der Wieder- und Zwischennutzung von Brachflächen und freigelegten Flächen,
- e) Maßnahmen der Infrastrukturträger zur Anpassung der leitungsgebundenen technischen Infrastruktur,
- f) Entschädigungszahlungen für die Aufgabe eines bestehenden Mietverhältnisses im Rahmen der Freimachung eines abzureißenden Gebäudes.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Städtebauförderung erfolgt unter der Auflage, dass die Gemeinde sich verpflichtet,

- a) die Einnahmen der Gesamtmaßnahme nach Nummer 5.2 nur für Ausgaben der Gesamtmaßnahme zu verwenden,
- b) die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme sowie die zweckgebundenen Einnahmen, die Zuwendungen des Landes sowie die erforderliche Eigenbeteiligung der Gemeinde in Unterabschnitt 615 ihres Haushalts zu veranschlagen.

(2) Die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen erfolgt unter der zusätzlichen Auflage, dass die Gemeinde sich verpflichtet,

- a) vor Beginn der Förderung erworbene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken im Zuwendungsgebiet oder in dazu gehörenden Ersatz- und Ergänzungsgebieten oder außerhalb dieser Gebiete als Austausch- oder Ersatzland erworbene Grundstücke der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen zur Verfügung zu stellen und – falls vorhanden – in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB zu überführen, wenn die Grundstücke von Einzelmaßnahmen betroffen sind, die den Bodenwert wesentlich verändern; den Zeitpunkt, zu dem die Grundstücke bzw. die Rechte an Grundstücken in das Treuhandvermögen überführt werden müssen, bestimmt die Bewilligungsbehörde,
- b) nach Beginn der Förderung mit Städtebauförderungsmitteln oder zweckgebundenen Einnahmen erworbene Grundstücke oder Rechte an Grundstücken der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen im Zeitpunkt des Erwerbs zur Verfügung zu stellen und – falls vorhanden – in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB zu überführen,
- c) Grundstücke oder Rechte an Grundstücken, die als Ersatz erworben werden (z. B. durch Tausch) der Gesamtmaßnahme als Sanierungsvermögen zur Verfügung zu stellen und – falls vorhanden – in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB zu überführen,
- d) die Grundstücke, die sie zur Vorbereitung der Sanierung freihändig mit Städtebauförderungsmitteln erworben oder der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt oder vom Sanierungsträger nach § 159 Abs. 3 BauGB übernommen hat, nach Maßgabe des § 89 Abs. 3 und 4 BauGB zu ver-

äußern; beim umfassenden Verfahren sind bei der Veräußerung Werte nach Maßgabe des § 153 Abs. 4 BauGB und beim vereinfachten Sanierungsverfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) nach Maßgabe des § 194 BauGB zugrunde zu legen; die Veräußerungsaufgabe gilt nicht für Grundstücke, die nach der städtebaulichen Planung für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen vorgesehen sind oder als Austauschland oder zur Entschädigung in Land benötigt werden; die Veräußerungspflicht nach § 89 BauGB bleibt unberührt,

- e) ein Verzeichnis aller in das Liegenschaftsvermögen übernommenen Grundstücke nach dem Muster der Anlage 1 (Bestandsverzeichnis) aufzustellen.

7. Anweisungen zum Verfahren

(1) Städtebauförderungsmittel gewährt das Land den Gemeinden nach Maßgabe des nach räumlichen und sachlichen Gesichtspunkten aufgestellten und jährlich fortgeschriebenen Städtebauförderungsprogramms des Landes.

(2) Das Städtebauförderungsprogramm umfasst entsprechend Nummer 1 Abs. 1 folgende Durchführungsmaßnahmen: die erstmalig in das Förderungsprogramm aufgenommenen Durchführungsmaßnahmen (neue Maßnahmen), Durchführungsmaßnahmen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen waren und im Programm fortgeführt werden sollen (Fortsetzungsmaßnahmen), sowie noch nicht abgeschlossene Durchführungsmaßnahmen, für die voraussichtlich keine Städtebauförderungsmittel mehr in Anspruch genommen werden (ausgeförderte Maßnahmen).

7.1 Verfahren zur Aufstellung des Städtebauförderungsprogramms

7.1.1 Programmbehörde

Das MS ist niedersächsische Programmbehörde für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln.

7.1.2 Anmeldungen der Gemeinde

(1) Die Aufstellung und Fortschreibung des Städtebauförderungsprogramms erfolgt jährlich aufgrund von Anmeldungen der Gemeinden nach folgenden Maßgaben:

- a) Die Anmeldung muss alle für die Programmaufstellung oder Fortschreibung erforderlichen Angaben enthalten. Der für das Programmjahr und die Fortschreibungsjahre jeweils vorgesehene Ausgabenumfang muss der Finanzkraft der Gemeinde angepasst sein; seine Finanzierung muss im Haushalt der Gemeinde für das Programmjahr bzw. in der Finanzplanung vorgesehen sein.
- b) Anmeldungen für Durchführungsmaßnahmen, die in das Förderungsprogramm neu aufgenommen oder als Fortsetzungsmaßnahmen fortgeführt werden sollen, sind der Programmbehörde von den Gemeinden auf dem Dienstweg über die örtlich zuständige Regierungsvertretung spätestens bis zum

1. Juni

des Jahres, das dem Programmjahr vorausgeht, vorzulegen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind von den Gemeinden nach dem Muster der **Anlage 3** in vierfacher Ausfertigung (einschließlich der erforderlichen Anlagen) vorzulegen.

Erfolgt die Anmeldung über den Landkreis, so ist diesem – falls von ihm gefordert – eine zusätzliche Ausfertigung vorzulegen. Der Landkreis hat, sofern es sich bei der anmeldenden Gemeinde um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, eine Stellungnahme zu der Betroffenheit der öffentlichen Belange abzugeben, für die seine Zuständigkeit gegeben ist. Entsprechendes gilt bei einer Anmeldung über die Region Hannover.

(2) Der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung nach dem Muster der **Anlage 4**,

- b) Erfassungsbogen nach dem Muster der **Anlage 5**,

- c) Beschluss des Rates

- über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete Gesamtmaßnahme durchzuführen; hat die Gemeinde bereits über die Abgrenzung bzw., sofern die Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB) durchgeführt werden soll, förmliche Festlegung des städtebaulichen Erneuerungsgebiets beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen,
- über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme aufzubringen.

- d) Begründung der Anmeldung

- im Normalprogramm durch Vorlage einer Stellungnahme nach dem Muster der **Anlage 6** oder des Berichts über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB,
- in den Programmkomponenten „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ durch Vorlage des (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts (siehe Nummer 5.6 Abs. 1 und Nummer 5.7 Abs. 1) und, sofern die beabsichtigte Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, zusätzlich durch Vorlage einer Stellungnahme nach dem Muster der Anlage 6 bzw. des Berichts über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB,

- e) Bericht über bereits begonnene Maßnahmen nach dem Muster der **Anlage 7**,

- f) Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten Durchführungsmaßnahme; andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen,

- g) Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im vorgesehenen Sanierungsgebiet oder im beabsichtigten, durch Beschluss abzugrenzenden Gebiet der Sozialen Stadt nach § 171 e Abs. 3 BauGB bzw. Stadtumbaugebiet nach § 171 b Abs. 1 BauGB,

- h) die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB.

(3) Sofern sich bei neuen Maßnahmen, die bereits in früheren Programmjahren zur Aufnahme in das Förderungsprogramm des Landes angemeldet worden sind, nur unwesentliche Änderungen ergeben haben, ist eine Anmeldung mit Begleitinformationen und Erfassungsbogen ohne Vorlage von ergänzenden Unterlagen ausreichend.

(4) Der Anmeldung von Fortsetzungsmaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung nach dem Muster der Anlage 4,

- b) Erfassungsbogen nach dem Muster der Anlage 5,

- c) Fortschreibung des (städtebaulichen) Entwicklungskonzepts für Stadtumbaumaßnahmen und Maßnahmen der Sozialen Stadt, soweit bereits vorhanden,

- d) Bericht über den Stand der Durchführung der Gesamtmaßnahme nach dem Muster der Anlage 7,

- e) Karte mit der räumlichen Abgrenzung der Durchführungsmaßnahme. Änderungen der räumlichen Abgrenzung der Gesamtmaßnahme gegenüber der letzten Programm Anmeldung sind kenntlich zu machen und zu begründen. Die hierdurch zu erwartenden Mehrkosten und deren Finanzierung sind zu erläutern. Ggf. beabsichtigte Gebietseinschränkungen sowie damit verbundene Kosteneinsparungen sind ebenfalls zu erläutern. Andere vom Bund oder vom Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Land-

wirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen,

- f) sofern die Gesamtmaßnahme als städtebauliche Sanierungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 BauGB durchgeführt wird, ein Bestandsverzeichnis der Grundstücke, die der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt bzw. in das Treuhandvermögen überführt worden sind,
- g) die ggf. fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB.

(5) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Anmeldung der Gemeinde darauf zu prüfen, ob und inwieweit die Gemeinde aufgrund ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft in der Lage ist, die beantragte Durchführungsmaßnahme insbesondere im Programmjahr und in den Folgejahren durchzuführen.

7.1.3 Entscheidung

Die Programmbehörde entscheidet auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über das Jahresprogramm (Neuaufnahmen und Fortschreibungen). Die Bewilligungsbehörde und die Gemeinden, die Anmeldungen vorgelegt haben, werden über das Ergebnis unterrichtet. Das fortgeschriebene Städtebauförderungsprogramm ist die Grundlage für die jährliche Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln zur Förderung von Ausgaben im Rahmen der Gesamtmaßnahme durch die Bewilligungsbehörde.

7.1.4 Änderung des Städtebauförderungsprogramms außerhalb der jährlichen Fortschreibung

(1) Die Programmbehörde behält sich vor, im Städtebauförderungsprogramm für eine Durchführungsmaßnahme vorgesehene Städtebauförderungsmittel, die dort zurzeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere Maßnahme des Städtebauförderungsprogramms einzusetzen (Umschichtung). Die Umschichtung erfolgt auf Antrag der Gemeinde, für deren Maßnahme der Förderungsbetrag erhöht werden soll. Die Durchführung des Verwaltungsverfahrens obliegt der Bewilligungsbehörde; sie unterrichtet auch die ebenfalls von der Umschichtung betroffene Gemeinde.

(2) Wird eine in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Maßnahme aufgegeben und sind die hierfür vorgesehenen Städtebauförderungsmittel noch nicht zum Einsatz gekommen, kann die Programmbehörde eine andere angemeldete, noch nicht in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommene Maßnahme (neue Maßnahme) auswählen und die frei gewordenen Förderungsmittel hierfür verwenden (Austausch). Die vom Austausch betroffenen Gemeinden werden von der Bewilligungsbehörde unterrichtet.

7.2 Zuwendungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln ist die NBank.

7.2.2 Bewilligungsantrag

Die Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln erfolgt auf besonderen schriftlichen Antrag der Gemeinde. Der Antrag ist nach dem Muster der **Anlage 8** zu stellen.

7.2.3 Bewilligungsbescheid

Gegenstand der Bewilligung ist die Gesamtmaßnahme.

7.2.4 Auszahlung

(1) Die im Bewilligungsbescheid genannten Beträge werden auf schriftlichen Antrag der Gemeinde nach dem Muster der **Anlage 9** (Auszahlungsantrag) von der Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

(2) Die Städtebauförderungsmittel des Landes dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als dies erforderlich ist. Der Mittelabruf darf sich daher nur auf Ausgaben beziehen, die nicht aus kassenmäßig verfügbaren Mitteln der Gesamtmaßnahme (z. B. Privatisierungserlösen) gedeckt werden können.

(3) Der Mittelabruf darf sich nur auf den Betrag erstrecken, der anteilig zu den zurechenbaren Komplementärmitteln der Gemeinde voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt der beantragten Mittel für zuwendungsfähige Ausgaben entstanden ist. Die Städtebauförderungsmittel des Landes dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Gemeindemitteln eingesetzt werden.

7.2.5 Abrechnungsverfahren

7.2.5.1 Zweck und Gegenstand der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Die Gemeinde hat für jede Gesamtmaßnahme, die Gegenstand der Förderung ist, eine Abrechnung und Zwischenabrechnungen aufzustellen.

(2) Die Abrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung.

(3) Die Abrechnung/Zwischenabrechnung gilt als Verwendungsnachweis/Zwischennachweis i. S. der Nummer 5 ANBest-Gk.

7.2.5.2 Vorlage der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Bei noch nicht abgeschlossenen Gesamtmaßnahmen ist für jedes Haushaltsjahr eine Zwischenabrechnung zu erstellen. Die Zwischenabrechnung ist der Bewilligungsbehörde jeweils in einer Ausfertigung bis zum 30. Juni des auf den Zwischenabrechnungszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.

(2) Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Zuwendungszeitraums in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(3) Ist eine termingerechte Vorlage der Abrechnung/Zwischenabrechnung nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag der Gemeinde Fristverlängerung gewähren.

7.2.5.3 Inhalt und Form der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Die Abrechnung/Zwischenabrechnung ist als Verwendungsnachweis/Zwischennachweis unter Angabe aller zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Städtebauförderungsmittel des Landes und Erreichung des beabsichtigten Verwendungszwecks erforderlichen Angaben sowie unter Berücksichtigung der fallweise relevanten Einnahmen- und Ausgabenpositionen nach dem Muster der **Anlage 10** (Abrechnung/Zwischenabrechnung) aufzustellen.

(2) Sachleistungen sind mit ihrem Geldwert einzusetzen, z. B. beim Tausch von Grundstücken mit dem jeweils zugrunde gelegten Tauschwert.

(3) Soweit die Zurechnung von Ausgaben für eine Einzelmaßnahme auf den nicht durch Einnahmen, Eigenleistungen und Fremdmitteln gedeckten Teil der Ausgaben beschränkt ist, sind nur die insoweit ungedeckten Ausgaben anzusetzen.

(4) Bei der Abrechnung sind auch die nach Aufstellung anfallenden Einnahmen anzusetzen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach bestimmt sind. Der Höhe nach noch nicht bestimmte, aber zu erwartende Einnahmen sind mit einem geschätzten Betrag anzusetzen.

(5) Bei der Abrechnung können auch die nach Aufstellung anfallenden Ausgaben angesetzt werden, soweit sie zur Deckung zuwendungsfähiger Ausgaben bestimmt sind.

(6) Spätestens in der Abrechnung ist der Wertausgleich gemäß den Nummern 5.2.2 und 5.3.2.2 vorzunehmen.

(7) Der Abrechnung ist ein Bericht in dreifacher Ausfertigung beizufügen, in dem die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme dokumentiert wird.

7.2.5.4 Prüfung der Abrechnung/Zwischenabrechnung

(1) Die Bewilligungsbehörde hat

- a) die rechtzeitige Vorlage der Abrechnung/Zwischenabrechnung zu überwachen,
- b) die Abrechnung/Zwischenabrechnung zu prüfen und ggf. auf Ergänzung oder Berichtigung hinzuwirken,
- c) den Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzulegen,
- d) die ggf. erforderlichen Entscheidungen zu treffen (vgl. Nummer 8 VV-Gk zu § 44 LHO) und
- e) die Gemeinde über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten und ihr dabei mitzuteilen, wie lange sie die Unterlagen vorhalten muss.

(2) Eine Ausfertigung der Abrechnung und des Prüfungsvermerks ist der Programmbehörde zur Kenntnis zu geben.

8. Übergangsbestimmungen

8.1 Förderobergrenzen

(1) Die in Nummer 5.3.1 Abs. 4 festgelegten Förderobergrenzen (Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte bzw. begleitende städtebauliche und gestalterische Beratungsleistungen) sind nur auf städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 9. 7. 2008 in das Städtebauförderungsprogramm aufgenommen werden.

(2) Die in Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 festgelegten Förderobergrenzen (Straßen, Wege, Plätze und ebenerdige Stellplätze bzw. Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkdecks) sind nur auf die Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben anzuwenden, die nach dem 9. 7. 2008 begründet werden.

8.2 Vorauszahlungen

Für die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie als Vorauszahlungen gewährten Städtebauförderungsmittel des Landes, d. h., unter dem Vorbehalt späterer Bestimmung, ob die Mittel als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind, gelten folgende Bestimmungen:

8.2.1 Die Vorauszahlungen sind während der Vorauszahlungszeit bis zur späteren Bestimmung zins- und tilgungsfrei.

8.2.2 Die Vorauszahlungen werden von der Bewilligungsbehörde in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss oder in ein Darlehen umgewandelt, sobald und soweit folgende Voraussetzungen vorliegen:

– Die Bewilligung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses kommt in Betracht zu den endgültig durch Einnahmen nicht gedeckten (dauernd unrentierlichen) zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme, sobald eine endgültige Bestimmung über die Höhe der dauernd unrentierlichen Ausgaben getroffen werden kann.

– Darlehen werden für solche zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme bewilligt, die bei Abrechnung der Gesamtmaßnahme durch tatsächlich erzielbare Einnahmen noch nicht gedeckt sind, die aber durch nach der Abrechnung anfallende Einnahmen noch gedeckt werden können. Hierzu gehört auch der Wertausgleich zulasten der Gemeinde (vgl. Nummer 5.2.2.8).

8.2.3 Vorauszahlungen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Bewilligungsbehörde eine Überfinanzierung feststellt. Eine Überfinanzierung liegt vor, soweit die Summe der bereits erzielten Einnahmen, der bereits eingesetzten Städtebauförderungsmittel des Landes und der anteilig einzusetzenden Eigenmittel der Gemeinde die Summe der bereits entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme übersteigt. Zurückzuzahlen sind zwei Drittel des Betrages, der die Überfinanzierung ausmacht.

8.2.4 Maßgebend dafür, in welchem Umfang Städtebauförderungsmittel des Landes, die als Vorauszahlungen gewährt worden sind, in Zuschüsse oder Darlehen umgewandelt werden oder zurückzuzahlen sind, ist insbesondere die Abrechnung der Gesamtmaßnahme.

8.2.5 Die endgültige Bestimmung über die als Vorauszahlung gewährten Städtebauförderungsmittel des Landes erfolgt spätestens nach Prüfung der Abrechnung durch die Bewilligungsbehörde.

8.2.6 Bei der Bewilligung von Darlehen kann für die Laufzeit des Darlehensvertrages ein laufender Verwaltungs-kostenbeitrag in Höhe von 0,5 v. H. des Ursprungs-darlehens jährlich erhoben werden.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

(Muster)

Stadt/Gemeinde:

Landkreis:

Fernruf:

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB
(Kurzbezeichnung entsprechend der Bezeichnung im Förderungsprogramm):

Bestandsverzeichnis

Stand: _____

Teil A — der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Verfügung gestellte bzw. in das
Treuhandvermögen überführte Grundstücke

Teil B — veräußerte bzw. in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommene
Grundstücke

Dieses Bestandsverzeichnis besteht aus ___ Blättern Teil A
___ Blättern Teil B

Aufgestellt:
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Teil: A/B *

Blatt: _____

Nr.	Flur	Flurstück	Lage	Nutzungsart	Fläche			Bodenwert		Zeitpunkt	Veräußerer/ Erwerber	Bemerkungen
					ha	a	m ²	EUR/m ²	EUR gesamt			
1	2	3	4	5		6		7		8	9	10
Summe:												

*Nicht Zutreffendes streichen.

Hinweise zur Aufstellung des Bestandsverzeichnisses nach R-StBauF

1. Das Bestandsverzeichnis besteht aus den **Teilen A und B**.
Teil A enthält die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die gemäß Nummer 6 Abs. 2 Buchst. a bis c der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt und ggf. in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt werden.
Teil B enthält die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die aus dem in Teil A verzeichneten Bestand heraus veräußert oder in das allgemeine Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommen werden.
2. Das **Formblatt der Seite 2 von Anlage 1** ist sowohl für Teil A als auch für Teil B des Bestandsverzeichnisses zu verwenden.
3. Die Blätter sind für Teil A und Teil B jeweils gesondert zu nummerieren.
4. Die im Bestandsverzeichnis aufgeführten Grundstücke sind in **Teil A** und **Teil B** jeweils gesondert fortlaufend zu nummerieren (**Spalte 1**).
5. Maßgebend für die Angaben in den **Spalten 2 bis 7** ist bei **Teil A** der Zeitpunkt, in dem das betreffende Grundstück
 - nach Nummer 6 Abs. 2 Buchst. a R-StBauF aus dem Vermögen der Gemeinde der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt und ggf. in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt wird,
 - nach Nummer 6 Abs. 2 Buchst. b oder c R-StBauF erworben und damit der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt und ggf. in das Treuhandvermögen nach § 160 BauGB überführt ist.
 Dieser Zeitpunkt ist für das betreffende Grundstück jeweils in **Spalte 8** anzugeben.
6. In **Spalte 9** ist in **Teil A** anzugeben, von wem das Grundstück erworben wurde. In den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 Buchst. a R-StBauF ist als „Veräußerer“ die Gemeinde anzugeben.
 In **Teil B** ist der Erwerber anzugeben. Wird das Grundstück in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommen, so ist als „Erwerber“ die Gemeinde anzugeben.
7. In **Spalte 7** ist in **Teil A** der Bodenwert anzugeben, der sich aus der entsprechenden Anwendung von § 153 Abs. 1 BauGB ergibt.
8. Werden in **Teil A** verzeichnete Grundstücke in ihrem Bestand verändert (z. B. durch Teilung, Zusammenlegung, Umliegung), so sind die entsprechenden Angaben in den **Spalten 1 bis 9** zu den Grundstücken in ihrem bisherigen Bestand durch Unterstreichung (möglichst in rot) kenntlich zu machen.
 Die veränderten oder neu gebildeten Grundstücke sind unter **neuen Nummern** im Bestandsverzeichnis aufzuführen. In **Spalte 10** ist zu vermerken, aus welchen bisherigen Grundstücken die neu aufgenommenen hervorgegangen sind.
 Bei den bisherigen Grundstücken ist in **Spalte 10** zu vermerken, aus welchem Grund die Streichung erfolgt und unter welchen neuen Nummern die entsprechenden Flächen aufgeführt werden.
9. Maßgebend für die Angaben in den **Spalten 2 bis 7** ist bei **Teil B** der Zeitpunkt, in dem das betreffende Grundstück veräußert bzw. in das Liegenschaftsvermögen der Gemeinde übernommen wird.
 Dieser Zeitpunkt ist für das betreffende Grundstück jeweils in **Spalte 8** zu vermerken.
10. In **Spalte 7** ist in **Teil B** der Bodenwert anzugeben, der sich aus § 153 Abs. 4 BauGB ergibt.
11. Bei **Teil B** ist in **Spalte 10** zu vermerken, unter welcher Nummer das betreffende Grundstück in **Teil A** des Bestandsverzeichnisses geführt wird.
 In **Teil A** ist das betreffende Grundstück durch Unterstreichung kenntlich zu machen. In **Spalte 10** ist zu vermerken, aus welchem Grund die Streichung erfolgt und unter welcher Nummer in **Teil B** die Veräußerung bzw. Übernahme in das Liegenschaftsvermögen vermerkt ist.
12. Die in **Spalte 6** und **Spalte 7** angegebenen Flächen bzw. Bodenwerte sind jeweils für **Teil A** bzw. **Teil B** zu addieren. Bei Anlage eines neuen Blattes sind die bisherigen Summen zu übertragen.
 Bei Streichungen sind die entsprechenden Beträge abzuziehen.

(Muster)

Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme zur Aufnahme in das Förderungsprogramm

Stadt/Gemeinde
 Fernruf (mit Vorwahl)
 Rückfragen sind ggf. zu richten an:
 (Name, Dienststelle, Durchwahl, E-Mail-Adresse)

An das
 Niedersächsische Ministerium für Soziales,
 Frauen, Familie und Gesundheit
 Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
 30159 Hannover

— auf dem Dienstweg —
 z. Hd. der
 Regierungsvertretung

Anmeldung einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB zur Aufnahme in das Förderungsprogramm.

Die Stadt/Gemeinde meldet hiermit die nachstehend bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme zur Aufnahme in das Förderungsprogramm 20.. an:

Kurzbezeichnung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist

- bisher noch nicht in das Förderungsprogramm aufgenommen worden (neue Maßnahme).
- als Durchführungsmaßnahme erstmals im Jahr in das Förderungsprogramm aufgenommen und soll als Durchführungsmaßnahme im Förderungsprogramm fortgeführt werden.

Die Stadt/Gemeinde bittet, im Förderungsprogramm vorzusehen:

	Programmjahr	Fortschreibungsjahre		
	20.....	20.....	20.....	20.....
in Tausend EUR				
Bruttokosten gemäß Nr. 5.3 Abs. 1 R-StBauF				
Nettokosten gemäß Nr. 5.3 Abs. 2 R-StBauF				
Förderungsbetrag gemäß Nr. 5.1 R-StBauF				

Die Stadt/Gemeinde wird zur Finanzierung der durch Einnahmen i. S. der Nummer 5.2.1 R-StBauF und durch den Förderungsbetrag gemäß Nummer 5.1 R-StBauF nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil (mindestens ein Drittel der Nettokosten) in Höhe von

in Tausend EUR			

aufbringen. Die Bereitstellung des Eigenanteils ist im Haushalt der Stadt/Gemeinde für das Jahr 20.. bzw. in der fünfjährigen Finanzplanung für die Jahre vorgesehen.

Die nach Nummer 7.1.2 Abs. 2, 3 oder 4 R-StBauF erforderlichen Unterlagen sind beigelegt.

....., den
(Unterschrift)

(Muster)

Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung**Land:****Programmjahr:**

- Programmbereich:**
- Städtebauliche Sanierung und Entwicklung¹**
 - Soziale Stadt¹** (Ergänzungsblatt bei Modellvorhaben beifügen)
 - Städtebaulicher Denkmalschutz¹**
 - Stadtumbau Ost¹** (Ergänzungsblatt beifügen)
 - Stadtumbau West¹** (Ergänzungsblatt beifügen)
 - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren¹** (Ergänzungsblatt beifügen)

Neuaufnahme¹ **Fortführung¹** **1. Gemeindebezogene Angaben**

1.1 Name der Gemeinde:

Kreis:

Gemeindekennziffer:

Einwohnerzahl:

1.2 Lage der Gemeinde im Raum²

(innerhalb/außerhalb der Schwerpunkträume nach den Raumordnungsprogrammen, Gemeinde/Gemeindeteil ist selbst Schwerpunkt nach den Raumordnungsprogrammen, Übersichtsplan beifügen, Karte mit eingetragenen Gebietsgrenzen)

1.3 Zentralität² (z. B. Oberzentrum, Mittelzentrum und Zuordnung zu zentralen Orten)**2. Maßnahmebezogene Angaben**

2.1 Kurzbezeichnung der Maßnahme

2.2 Lage des Fördergebietes²

(Bitte Zutreffendes ankreuzen,
Mehrfachnennung möglich)
Kennziffer Fördergebiet:
(falls bekannt)

- Ortskern des Hauptortes in der Gemeinde
- Innenstadt
- innenstadtnahes Gebiet
- Ortskern eines Ortsteiles
- Randlage
- Sonstiges
- ganze Gemeinde (nur Stadtumbau Ost)
- zentraler Versorgungsbereich (nur Aktive Stadt- und Ortsteilzentren)

¹ Zutreffendes ankreuzen.² Angaben nur bei Neuaufnahme.

2.3 Größe/Umfang des ³	- Untersuchungsgebietes	ha
	- förmlich oder durch Beschluss festgelegten Gebietes/Bereichs	ha
	- Ersatz- und Ergänzungsgebietes (§ 142 Abs. 2 BauGB) oder Anpassungsgebietes (§170 BauGB)	ha
	- aufgrund des Stadtentwicklungskonzeptes abgegrenzten Fördergebietes	ha

2.4 Einwohnerzahl im Maßnahmegebiet⁴

2.5 Gebietstyp ² Welchem Typ ist das Fördergebiet zuzuordnen?	Nach Baualter		
	- überwiegend Bebauung bis 1918		<input type="checkbox"/>
	- überwiegend Bebauung 1919 bis 1948		<input type="checkbox"/>
	- überwiegend Bebauung 1949 bis 1959		<input type="checkbox"/>
	- überwiegend Bebauung ab 1960		<input type="checkbox"/>
	- nach Baualter gemischte Bebauung		<input type="checkbox"/>
	Nach Nutzung		
	- überwiegend Wohnen		<input type="checkbox"/>
	- überwiegend sonstige Nutzung		<input type="checkbox"/>

2.6 Ziele der Maßnahme²

(Kurzdarstellung der Maßnahmen, der städtebaulichen Missstände, des Sanierungs-/Entwicklungs- oder Handlungskonzeptes)

2.7 Geschätzte Gesamtkosten in Tausend EUR^{4, 5}

Voraussichtlicher Durchführungszeitraum⁴

Abschluss der Maßnahme im Jahr⁴

³ Angaben bei Neuaufnahme und bei Änderungen der Gebietsgröße, Übersichtsplan beifügen.

⁴ Angabe bei Neuaufnahme und bei wesentlichen Änderungen.

⁵ Ohne Kosten für Neubau von Wohnungen im Sanierungsgebiet und Bau von Ersatzwohnungen, soweit vom Land nichts anderes bestimmt.

2.8 Stand der Maßnahme (Satzungen/Beschlüsse)

- vorbereitende Untersuchungen/Voruntersuchungen eingeleitet durch Beschluss vom
- förmliche Festlegung mit Wirkung vom (Datum der Bekanntmachung)
- Änderung mit Wirkung vom
- Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten/Anpassungsgebieten mit Wirkung vom
- räumliche Abgrenzung des Fördergebietes durch Beschluss vom
- Beschluss eines gebietsbezogenen integrierten Handlungs-/Stadtentwicklungskonzeptes vom
- Beschluss eines gebietsbezogenen städtebaulichen Rahmenplans/ Stadtteilkonzeptes vom
- Gestaltungssatzung durch Beschluss vom
- Erhaltungssatzung durch Beschluss vom
- Sonstige Beschlüsse (z. B. Milieuschutzsatzung, § 172 Abs. 4 BauGB)

2.9 Stand der Maßnahme (Umsetzung) - in Stichworten -

- Sanierungs- und Entwicklungsträger seit
-

3. Angaben zu anderen beim Bund/Land/Kreis/Gemeinde beantragten/geförderten Maßnahmen im räumlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Fördermaßnahme (offene Koordinierungsprobleme, die eine Klärung auf Bundesebene erforderlich machen, sollten stichwortig angesprochen, im Übrigen aber außerhalb des Formblattes gesondert dargestellt werden)

Liste der Förderungsprogramme:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen, soweit bekannt)

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| 1. | KfW-Programm zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen | <input type="checkbox"/> |
| 2. | Mittel aus Programmen zur Energieeinsparung | <input type="checkbox"/> |
| 3. | Mittel der sozialen Wohnraumförderung (insbesondere für Modernisierung und Ausbau) | <input type="checkbox"/> |
| 4. | Mittel der Gemeindeverkehrsfinanzierung | <input type="checkbox"/> |
| 5. | Mittel nach dem Investitionsförderungsgesetz | <input type="checkbox"/> |
| 6. | Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nur für öffentliche Baumaßnahmen) | <input type="checkbox"/> |
| 7. | Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (zur Förderung der Dorferneuerung und kulturbautechnischer Maßnahmen) | <input type="checkbox"/> |
| 8. | Mittel nach Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) | <input type="checkbox"/> |
| 9. | Städtebauliche Landesprogramme (Landessanierungsprogramm, Landesmodernisierungs/-instandsetzungsprogramm, Programm zur einfachen Stadterneuerung und Dorferneuerung, Programm zur Förderung städtebaulicher Einzelmaßnahmen; wenn ja, welche?) | <input type="checkbox"/> |
| 10. | Mittel des Bundes für „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 11. | Mittel für das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (neue Länder) ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 12. | Mittel zur Förderung des Denkmalschutzes (öffentliche und sonstige, z. B. von Stiftungen) | <input type="checkbox"/> |
| 13. | Mittel zur Verbesserung des Wohnumfeldes in großen Neubausiedlungen (neue Länder) | <input type="checkbox"/> |
| 14. | Mittel aus dem Programm „Die soziale Stadt“ ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 15. | Mittel aus dem Programm „Stadtumbau Ost“, Rückbau (neue Länder) ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 16. | Mittel aus dem Programm „Stadtumbau Ost“, Aufwertung (neue Länder) ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 17. | Mittel aus dem Programm „Stadtumbau West“ ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 18. | Mittel aus dem Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 19. | Mittel aus dem Programm „Investitionspakt Bund-Länder-Kommunen“ ⁶ | <input type="checkbox"/> |
| 20. | Mittel des BMVBS für Modellvorhaben des Experimentellen Wohnungs- und Städtebaus | <input type="checkbox"/> |
| 21. | Mittel aus Programmen zur Förderung kommunaler Infrastrukturmaßnahmen (z. B. KfW) | <input type="checkbox"/> |
| 22. | Mittel des Landes zu § 6 a AHG (soweit nicht bereits benannt) (neue Länder) | <input type="checkbox"/> |
| 23. | Mittel aus ergänzenden Bundesprogrammen (z. B. LOS, „Beschäftigung, Bildung und Teilhabe vor Ort“, bitte benennen) | <input type="checkbox"/> |
| 24. |
Mittel aus Programmen der EU (z. B. ESF, EFRE, bitte benennen)
..... | <input type="checkbox"/> |

⁶ Der auf Seite 1 angekreuzte Programmbereich braucht nicht genannt zu werden.

Ergänzungsblatt – Stadtumbau West – zu den Begleitinformationen

Gemeinde:

Programmjahr:

Kurzbezeichnung der Stadtumbaumaßnahme:

1. Strukturwandel vorhanden in der Gesamtstadt im FördergebietUrsachen dafür¹:

.....

2. Erhebliche Städtebauliche Funktionsverluste² in der Gesamtstadt im Fördergebiet/ liegen vor/ sind zu erwarten

durch

/ ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen:/ Wohngebäude/ Geschäftshäuser/ Industriegebäude/ Industriebranchen/ Verkehrsbranchen/ Militärbranchen/ Sonstiges:

Ursachen dafür:

.....

3. Das städtebauliche Entwicklungskonzept liegt vor (Stand:) wird erarbeitet und/soll fortentwickelt werden als Teil eines gesamtstädtischen
Entwicklungskonzeptes.**4. Die Gemeinde hat das Fördergebiet festgelegt als** Stadtumbaugebiet (§ 171 b BauGB) Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB)

gemäß Beschluss vom:

5. Überwiegende Nutzung im Fördergebiet:früher

- Wohnen
 Gewerbe/Industrie
 Militär
 Bahn
 gemischt
 Sonstiges:

künftig

- Wohnen
 Gewerbe/Industrie
 Grün- und Freifläche
 gemischt
 Sonstiges:

¹ Kurze stichwortartige Aufzählung.² Bei den Angaben ist zwischen der Gesamtstadt und dem Fördergebiet zu differenzieren.

6. Leerstandproblematik*Leerstand an Wohnungen*

Anzahl der WE im Fördergebiet: (Stand:/..... [Monat/Jahr])

davon Leerstand in v. H.: (Stand:/..... [Monat/Jahr])

Leerstand (Gesamtstadt) in v. H.: (Stand:/..... [Monat/Jahr])

Leerstand an sonstigen Flächen und Baulichkeiten im Fördergebiet Gewerbliche Brachflächen in ha: (Stand:/..... [Monat/Jahr]) Militärbrachen in ha: (Stand:/..... [Monat/Jahr]) Bahnbrachen in ha: (Stand:/..... [Monat/Jahr]) Industriegebäude BGF in qm: (Stand:/..... [Monat/Jahr]) Gewerbebauten BGF in qm: (Stand:/..... [Monat/Jahr]) Sonstiges (z. B. Einzelhandel): (Stand:/..... [Monat/Jahr])**7. Bevölkerungsangaben***Einwohnerentwicklung*

in der Gesamtstadt seit 1990 in den letzten 5 Jahren

in v. H.:

in v. H.:

im Fördergebiet seit 1990 in den letzten 5 Jahren

in v. H.:

in v. H.:

Beschäftigungsentwicklung

in der Gesamtstadt seit 1990 in den letzten 5 Jahren

in v. H.:

in v. H.:

im Fördergebiet seit 1990 in den letzten 5 Jahren

in v. H.:

in v. H.:

Arbeitslosenquote (Gesamtstadt): (Stand:/..... [Monat/Jahr])

Arbeitslosenquote (Fördergebiet): (Stand:/..... [Monat/Jahr])

Ausländeranteil (Gesamtstadt): (Stand:/..... [Monat/Jahr])

Ausländeranteil (Fördergebiet): (Stand:/..... [Monat/Jahr])

8. Zielstellung des Stadtumbaus (geplante Fördermaßnahmen):

- Erarbeitung (Fortschreibung) eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes;
- Bürgerbeteiligung;
- Städtebauliche Neuordnung einschließlich die Wieder- und Zwischennutzung von
 - Industriebrachen;
 - Verkehrsbrachen;
 - Militärbrachen;
- Verbesserung des öffentlichen Raums;
- Verbesserung des Wohnumfeldes oder der privaten Freiflächen;
- Anpassung der städtischen Infrastruktur und die Sicherung der Grundversorgung;
- Aufwertung des vorhandenen Gebäudebestands (insbesondere Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung):
- Wieder- und Zwischennutzung freigelegter Flächen;
- sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen;
- Leistungen von Beauftragten;

- Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter
 - Gebäude
 - Gebäudeteile
 - der dazu gehörenden Infrastruktur
 - Anzahl der zurückzubauenden WE:

- Von den geschätzten Kosten für den Stadtumbau entfallen auf geplante Rückbaumaßnahmen: Tausend EUR

9. Monitoring (indikatorengestützte Erfolgskontrolle)

- ist Teil des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.
- ist geplant.
- ist nicht vorgesehen.

(Muster)

Stadt/Gemeinde:

Landkreis:

Fernruf:

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB
(Kurzbezeichnung entsprechend der Bezeichnung im Förderungsprogramm bzw. in der
Anmeldung):

Erfassungsbogen

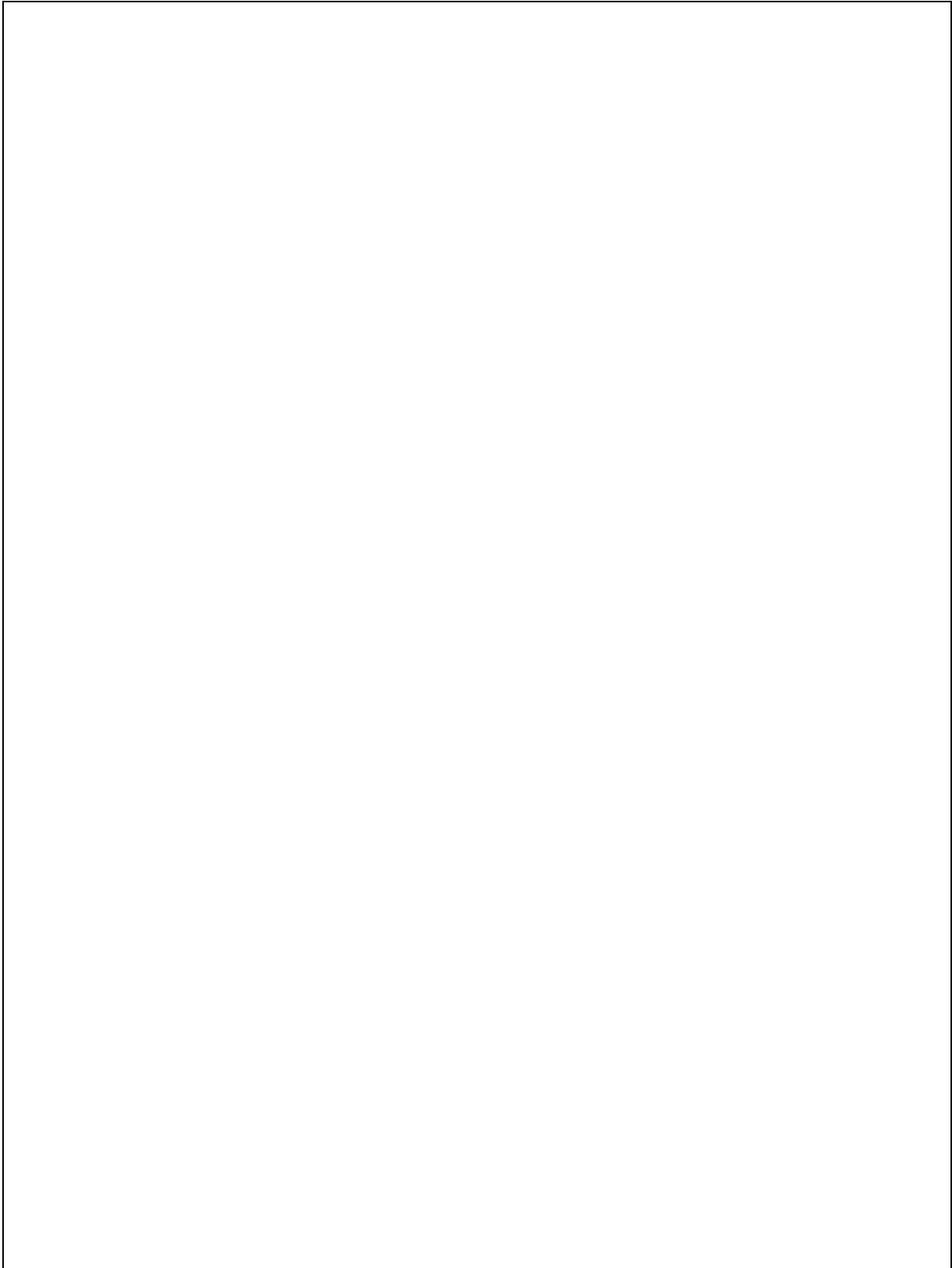
gemäß Nummer 7.1.2 Abs. 2 Buchst. b,
Abs. 3 und 4 Buchst. b R-StBauF

Aufgestellt:
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

1. Angabe der voraussichtlich mit Mitteln des Förderungsprogramms 20..... zu finanzierenden Vorhaben im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

(z. B. Erwerb von Grundstücken, Abbruch von Gebäuden, Umsetzung von Betrieben, Einrichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder Modernisierung von Gebäuden unter Angabe der jeweils entstehenden Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben):



2. Ausgaben und Finanzierung

Förderungsfähige Ausgaben ¹	in Tausend EUR			
	Programmjahr 20.....	Folgejahre		
		20.....	20.....	20.....
Weitere Vorbereitung				
Grunderwerb				
Ordnungsmaßnahmen				
Baumaßnahmen ²				
Sonstige Maßnahmen				
Summe				

Einnahmen ¹				
Ausgleichsbeträge				
Einnahmen aus der Bewirtschaftung und Verwertung von Grundstücken				
Ersetzung von Vor- und Zwischenfinanzierungen				
Einnahmeüberschuss des Vorjahres				
Summe				

Nicht durch Einnahmen gedeckte Ausgaben (Differenz Ausgaben-Einnahmen)				
--	--	--	--	--

Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben ¹				
Eigenmittel der Gemeinde				
Zuwendungen von Gemeindeverbänden				
Sonstige Zuwendungen von				
Finanzhilfen des Landes				
Summe				

¹ Die Höhe der Ausgaben und Einnahmen für die Folgejahre kann geschätzt werden.

² Ohne Ausgaben für Neubau von Wohnungen im städtebaulichen Erneuerungsgebiet und Bau von Ersatzwohnungen.

Anlage 6

**Gliederungsschema für Begründung neuer Maßnahmen
gemäß Nummer 7.1.2 Abs. 2 Buchst. d R-StBauF**

- 1. Gesichtspunkte der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**
 - 1.1 Lage der Gemeinde im Raum
 - 1.2 Zentralörtliche Bedeutung der Gemeinde
 - 1.3 Überwiegende oder besondere Funktionen der Gemeinde
 - 1.4 Sonderfunktionen (Hochschule, Fremdenverkehr, Naherholung)
- 2. Besondere Probleme der Gemeinde**
- 3. Gesichtspunkte des Städtebaus**
 - 3.1 Städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 und 3 BauGB
 - 3.2 Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung
- 4. Gesamtdarstellung, Bedeutung der Erneuerungsmaßnahme insgesamt**
- 5. Verbindung mit anderen vom Bund, vom Land oder von der EU durchgeführten, geförderten oder vorgesehenen Maßnahmen und Programmen**
- 6. Stand der Erneuerungsmaßnahme**
- 7. Mitwirkungsmöglichkeit der Gemeinde**

(Insbesondere Durchführung durch Gemeinde oder Beauftragung eines Sanierungsträgers, finanzielle Beteiligung der Gemeinde, Einsatz gemeindlichen Grundbesitzes.)
- 8. Mitwirkungsbereitschaft der Bürger**
- 9. Vorstellung über den weiteren Fortgang der Erneuerungsmaßnahme einschließlich der Finanzierung**
- 10. Besondere Gesichtspunkte für die Dringlichkeit**

(Muster)

Stadt/Gemeinde:

Landkreis:

Fernruf:

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB
(Kurzbezeichnung entsprechend der Bezeichnung im Förderungsprogramm)

Bericht

gemäß Nummer 7.1.2 Abs. 2 Buchst. e
und Abs. 4 Buchst. d R-StBauF

Stand:

über den Stand der Vorbereitung/Durchführung

der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme

Aufgestellt:
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Rechtsmittelverfahren:(Zahl der Fälle)

Liegen hierzu gerichtliche Entscheidungen vor?

Gericht	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Rechtskraft

3. Stand der Ordnungsmaßnahmen

3.1 Ist ein Umlegungs- oder Grenzregelungsverfahren nach den §§ 45 und 80 ff. BauGB im städtebaulichen Erneuerungsgebiet eingeleitet bzw. durchgeführt worden?

ja nein

Stand:

3.2 Wie viele Rechtsvorgänge sind nach § 144 BauGB entstanden?

Zahl der Genehmigungen:

Zahl der Ablehnungen:

Rechtsmittelverfahren: (Zahl der Fälle)

Liegen gerichtliche Entscheidungen vor?

Gericht	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Rechtskraft

3.3 Wie viele Personen/Haushalte sind aus Gründen der städtebaulichen Erneuerung gezogen/umgesetzt worden? (Zahl der Fälle)

Wie viele Miet- und Pachtverhältnisse über Wohnraum wurden beendet?
(Zahl der Fälle)

Einvernehmlich bzw. durch ordentliche Kündigung:

nach §§ 182, 183 BauGB:

Wo liegen die Ersatzwohnungen (Zahl der Fälle)

im städtebaulichen Erneuerungsgebiet:

außerhalb des städtebaulichen Erneuerungsgebietes:

In wie vielen Fällen war die Gemeinde/der Sanierungsträger an der Ersatzraum-
beschaffung behilflich?

3.4 Welche gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe sind im Zuge der städtebaulichen Erneuerung verlagert worden?

Betrieb	Zeitpunkt der Verlagerung

3.5 In welchem Umfang sind bauliche Anlagen im städtebaulichen Erneuerungsgebiet beseitigt worden?

Nr.	Bezeichnung des Grundstücks/ggf. der baulichen Anlage	Umfang (Zahl der Gebäude oder bebauter Raum)

3.6 Sind Rückbau- und Entsiegelungsgebote nach § 179 BauGB ergangen?

Rechtsmittelverfahren: (Zahl der Fälle)

Liegen gerichtliche Entscheidungen vor?

Gericht	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Rechtskraft

3.7 In welchem Umfang ist die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen gemäß § 146 Abs. 3 BauGB vertraglich den Eigentümern überlassen?

Nr.	Eigentümer	Grundstück	Datum der Vereinbarung

3.8 Welche Erschließungsanlagen sind seit Festlegung des städtebaulichen Erneuerungsgebietes geplant bzw. neu hergestellt bzw. erweitert oder verbessert worden?

Nr.	Bezeichnung der Erschließungsanlage	Träger	Planung, Neuherstellung, Erweiterung, Verbesserung

4. Stand der Baumaßnahmen

4.1 In welchem Umfang wurden Neubauten im städtebaulichen Erneuerungsgebiet bauaufsichtlich genehmigt bzw. fertig gestellt; wer ist Bauherr/Eigentümer? Wurde eine Förderung aus öffentlichen Haushalten gewährt?

Lage des Gebäudes	Bauherr/Eigentümer	Nutzung (Zahl der WE, gewerbliche Fläche)	Öffentliche Förderung, ggf. von wem?	Datum der Baugenehmigung/ Fertigstellung

4.2 In welchem Umfang wurden Ersatzbauten außerhalb des städtebaulichen Erneuerungsgebietes bauaufsichtlich genehmigt; ggf. wer ist Bauherr/Eigentümer? Wurde eine Förderung aus öffentlicher Hand gewährt?

Lage des Gebäudes	Bauherr/Eigentümer	Nutzung (Zahl der WE, gewerbliche Fläche)	Öffentliche Förderung, ggf. von wem?	Datum der Baugenehmigung/ Fertigstellung

- 4.3 In welchem Umfang sind Modernisierungsmaßnahmen i. S. von § 148 Abs. 2 Nr. 1 BauGB geplant/durchgeführt?
 Wer ist Bauherr/Eigentümer? Ist das Gebäude Baudenkmal oder Bestandteil eines Baudenkmals (Ensemble)?

Bezeichnung des Gebäudes/ Baudenkmals	Bauherr/Eigentümer	Nutzung a) vor b) nach der Modernisierung	Förderung nach Nr. 5.3.3 Abs. 2 Buchst. a R-StBauF; ModRichtl.	Datum der Baugenehmigung*/ Fertigstellung
		a) b)		

- 4.4 In welchem Umfang sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen innerhalb/außerhalb des städtebaulichen Erneuerungsgebietes geplant bzw. fertig gestellt?

Beschreibung der Einrichtung	Lage innerhalb/außerhalb des städtebaulichen Erneuerungsgebietes	Träger	Voraussichtliche Fertigstellung

*Soweit Modernisierung baugenehmigungspflichtig ist.

4.5 In wie vielen Fällen sind Gebote nach den §§ 176 und 177 BauGB beabsichtigt oder bereits ergangen?

Art des Gebotes	Zahl der Fälle	
	ergangen	beabsichtigt
Baugebot		
Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots		

Rechtsmittelverfahren: (Zahl der Fälle)

Liegen gerichtliche Entscheidungen vor?

Gericht	Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Rechtskraft

5. Sanierungsträger

5.1 Welcher Beauftragter bedient sich die Gemeinde bei der weiteren Vorbereitung bzw. Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme?

Sanierungsbetreuer Sanierungsträger	Datum des Vertrages, ggf. auch der Änderung	Aufgabenbereich

5.2 Wie wird der Sanierungsträger tätig?

als Treuhänder als Unternehmen im eigenen Namen für eigene Rechnung

(Muster)

Antrag auf Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln

.....
(Stadt/Gemeinde)

.....
(Datum)

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12 — 16
30177 Hannover

Betr.: Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen;
hier: (Kurzbezeichnung der Maßnahme entsprechend der Bezeichnung im Förderungsprogramm)

Bezug: Mitteilung des MS über die Fortschreibung des Förderungsprogramms für das Programmjahr 2....
vom Az.:

Anlage:

Die Stadt/Gemeinde beantragt, für die o. g. Gesamtmaßnahme im Förderungsprogramm für das Programmjahr vorgesehene Städtebauförderungsmittel in Höhe vonEUR zu bewilligen.

Die Städtebauförderungsmittel werden voraussichtlich in folgenden Haushaltsjahren (kassenmäßig) benötigt:

Haushaltsjahr	Benötigte Städtebauförderungsmittel in EUR

Es wird versichert, dass die beantragten Städtebauförderungsmittel neben den voraussichtlich erzielbaren Einnahmen i. S. der Nummer 5.2.1 R-StBauF und neben den Eigenmitteln der Gemeinde (Nummer 5.2.3.2 R-StBauF) zur Finanzierung von Ausgaben der Gesamtmaßnahme (Nummer 5.3 R-StBauF) erforderlich sind.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Muster)

Anforderung von Städtebauförderungsmitteln

(Stadt/Gemeinde)

(Ort/Datum)

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12 — 16
30177 Hannover

Betr.: Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und
171 a bis 171 e BauGB
hier: (Kurzbezeichnung der Maßnahme entsprechend der Bezeichnung im
Förderungsprogramm)

[Empty rectangular box for details]

Bezug: a) Mitteilung des MS über die Fortschreibung des Förderungsprogramms für das
Jahr vom Az.:
b) Bewilligungsbescheid vom Az.:

Anlage:

Die Stadt/Gemeinde beantragt, bereits bewilligte Städtebauförderungsmittel in Höhe
von

..... EUR

(in Buchstaben: EUR)

auszuzahlen. Um Überweisung auf das Konto der Stadt/Gemeinde
Konto Nr.: bei (BLZ) wird gebeten.

Für die im Betreff bezeichnete Gesamtmaßnahme sind seit deren Aufnahme in das
Förderungsprogramm lt. beiliegender Aufstellung (Anlage 9.1) Städtebauförderungsmittel
bewilligt worden in Höhe von

..... EUR

Hiervon sind lt. beiliegender Aufstellung (Anlage 9.2) gezahlt bzw. angefordert worden (ohne
den mit diesem Schreiben angeforderten Betrag)

..... EUR

Mithin stehen noch zur Verfügung

..... EUR

Davon im lfd. Haushaltsjahr 20.....

..... EUR

Die Stadt/Gemeinde versichert, dass die angeforderten Städtebauförderungsmittel
voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im
Rahmen der Gesamtmaßnahme benötigt werden.

Der Stadt/Gemeinde ist bekannt, dass vorzeitig in Anspruch genommene
Städtebauförderungsmittel zu verzinsen sind.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

(Muster)

Stadt/Gemeinde:

Landkreis:

Fernruf:

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e BauGB
(Kurzbezeichnung entsprechend der Bezeichnung im Förderungsprogramm):

Abrechnung/Zwischenabrechnung einer Durchführungsmaßnahme

Gemäß Nummer 7.2.5.3 Abs. 1 R-StBauF

Stand: _____

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Die der Gesamtmaßnahme zugerechneten Ausgaben sind entsprechend den Vorschriften der R-StBauF ermittelt und in der angegebenen Höhe entstanden.

(Ort)_____
(Datum)_____
(Unterschrift)

Erster Teil: Gruppe der Finanzierungsmittel

	Vortrag per 31. 12. (EUR)	Umsätze vom 1. 1. bis 31. 12. (EUR)	Saldo per 31. 12. (EUR)
1. Einnahmen (Nr. 5.2.1 R-StBauF)			
1.1 Ausgleichsbeträge der Eigentümer nach § 154 BauGB (Nr. 5.2.1.1 R-StBauF)			
1.2 Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, Beiträge nach dem NKAG (Nr. 5.2.1.2 R-StBauF)			
1.3 Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken (Nr. 5.2.1.3 R-StBauF)			
1.4 Überschüsse aus Umlegungen (Nr. 5.2.1.4 R-StBauF)			
1.5 Zinsen bei der Vergabe von Erbbaurechten (Nr. 5.2.1.5 R-StBauF)			
1.6 Rückflüsse aus Darlehen und Vorauszahlungen der Gemeinde an Dritte (Nr. 5.2.1.6 R-StBauF)			
1.7 Einnahmen (Überschüsse) aus der Bewirtschaftung von Grundstücken und anderen Vermögensgegenständen (Nr. 5.2.1.7 R-StBauF)			
1.8 Leistungen Dritter auf der Grundlage städtebaulicher Verträge (Nr. 5.2.1.8 R-StBauF)			
1.9 Zuschüsse öffentlicher Haushalte (Nr. 5.2.1.9 R-StBauF)			
1.10 Zinserträge (Nr. 5.2.1.10 R-StBauF)			
Zwischensumme der Einnahmen (Nrn. 1.1 bis 1.10)			
2. Wertausgleich zulasten der Gemeinde (Nr. 5.2.2 R-StBauF)*			
Zwischensumme (Nrn. 1 und 2)			
3. Städtebauförderungsmittel des Landes (Nr. 5.2.3.1 R-StBauF)			
4. Eigenmittel der Gemeinde (Nr. 5.2.3.2 R-StBauF)			
Zwischensumme (Nrn. 3 und 4)			
Summe der Finanzierungsmittel (bei Zwischenabrechnungen Nrn. 1, 3 und 4; bei Abrechnungen Nrn. 1 bis 4)			

* Nur bei der Abrechnung.

Zweiter Teil: Gruppe der Ausgaben

	Vortrag per 31. 12. (EUR)	Umsätze vom 1. 1. bis 31. 12. (EUR)	Saldo per 31. 12. (EUR)
1. Weitere Vorbereitung (Nr. 5.3.1 Abs. 1 u. 2 R-StBauF)			
2. Vergütungen für Sanierungsträger und andere Beauftragte/ begleitende städtebauliche u. gestalterische Beratungsleistungen (Nr. 5.3.1 Abs. 3 u. 4 R-StBauF)			
Summe der Ausgaben für Maßnahmen der weiteren Vorbereitung (Nrn. 1 und 2)			
3. Erwerb von Grundstücken (Nr. 5.3.2.1 R-StBauF)			
4. Wertausgleich zu Gunsten der Gemeinde (Nr. 5.3.2.2 R-StBauF)			
5. Bodenordnung (Nr. 5.3.2.3 R-StBauF)			
6. Umzug von Bewohnern und Betrieben (Nr. 5.3.2.4 R-StBauF)			
7. Freilegung von Grundstücken (Nr. 5.3.2.5 R-StBauF)			
8. Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen (Nr. 5.3.2.6 R-StBauF)			
9. Sonstige Ordnungsmaßnahmen (Nr. 5.3.2.7 R-StBauF)			
Summe der Ausgaben für Ordnungsmaßnahmen (Nrn. 3 bis 9)			
10. Modernisierung und Instandsetzung (Nr. 5.3.3 Abs. 2 Buchst. a R-StBauF)			
11. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (Nr. 5.3.3 Abs. 2 Buchst. b R-StBauF)			
12. Verlagerung oder Änderung von Betrieben (Nr. 5.3.3 Abs. 2 Buchst. c R-StBauF)			
13. sonstige Baumaßnahmen (Nr. 5.3.3 Abs. 2 Buchst. d R-StBauF)			
Summe der Ausgaben für Baumaßnahmen (Nrn. 10 bis 13)			
14. Ausgaben für sonstige Maßnahmen/Abwicklung der Sanierung (Nr. 5.3.4 R-StBauF)			
Summe der Ausgaben insgesamt			

Bescheinigung des Rechnungsprüfungsamtes*:

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

Es haben sich keine/folgende Beanstandungen ergeben:

Folgende Verstöße konnten nicht bereinigt werden:

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Prüfungsvermerk der Bewilligungsbehörde:

*Soweit nach Nummer 6.2 ANBest-Gk vorgesehen.

(Muster)

**Übersicht über eingenommene bzw. im Gemeindehaushalt bereitgestellte Finanzierungsmittel
(gemäß Nummer 5.2 R-StBauF)**

Gesamtmaßnahme:

Berichtsjahr:

Art der Finanzierungsmittel (entsprechend Nummer 5.2 R-StBauF):

Nr.	Datum der Einnahme/ Bereitstellung	Einzahler/ Bereitstellender	Rechtsgrund	Betrag (EUR)
1	2	3	4	5

(Muster)

**Übersicht über begründete und tatsächlich geleistete Ausgaben der Gesamtmaßnahme
(gemäß Nummer 5.3 R-StBauF)**

Gesamtmaßnahme:

Berichtsjahr:

Art der Ausgaben (entsprechend den Nummern 5.3.1 bis 5.3.4 R-StBauF):

Nr.	Datum der Ausgabe (Kassenanordnung)	Empfänger	Rechtsgrund der Ausgabe (Datum, Kurzbezeichnung und Höhe des Auftrags)	hiervon zuwendungsfähig ¹ (EUR)	Datum des Kostenanerkennungsbescheides u. ggf. Nr. der Kostenanerkennung ²	ggf. Bezeichnung NBank ³	ausgezahlter Betrag (EUR)	hiervon zuwendungsfähig ¹ (EUR)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

¹ Gegebenenfalls Verweis auf Sachbericht, sofern die Einzelmaßnahme unter das seit dem 1. 1. 2005 anzuwendende Verfahren fällt.

² Soweit Kostenanerkennung nach dem bis zum 31. 12. 2004 anzuwendenden Verfahren erforderlich war.

³ Soweit die Einzelmaßnahme unter das seit dem 1. 1. 2005 anzuwendende Verfahren fällt und von der NBank im Rahmen der Zwischenabrechnungsprüfungen mit einem Prüfvermerk eine Bezeichnung vergeben wurde.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienentlastenden Diensten

RdErl. d. MS v. 26. 6. 2008 — 103-43 114/8 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für familienentlastende Dienste (im Folgenden: FED).

1.2 Zweck der Förderung ist, FED zu schaffen und deren Arbeit zu unterstützen.

Durch die Förderung sollen im Rahmen von FED Personen entlastet werden, die in ihrem Haushalt einen i. S. des § 2 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 53 SGB XII wesentlich geistig, körperlich und/oder seelisch behinderten Menschen betreuen.

Ziel ist dabei die Einrichtung mindestens eines FED je Landkreis, kreisfreier Stadt bzw. der Region Hannover.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Träger, die FED schaffen oder anbieten. Gegenstand der Förderung im Einzelnen sind

2.1.1 die Beschäftigung ausgebildeter hauptamtlicher Fachkräfte mit mindestens einem Fachschulabschluss, von Honorarkräften und teilzeitbeschäftigten Kräften,

2.1.2 der Einsatz von ehrenamtlichen Kräften unter Zahlung einer Aufwandsentschädigung und

2.1.3 Sachausgaben für die Betreuung im Haushalt.

2.2 Die Landesförderung erstreckt sich nicht auf Leistungen gemäß dem SGB XI.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige freigemeinnützige Träger mit Sitz in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Bei erstmaliger Antragstellung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen (Anerkennung):

4.1.2 Der FED muss über mindestens eine hauptberufliche Fachkraft mit mindestens einem pädagogischen oder pflegerischen Fachschulabschluss als verantwortliche Kraft für Koordinations- und Beratungsaufgaben verfügen.

4.1.3 Eine Aufstellung des Trägers, ob und ggf. mit welchen anderen Leistungsanbietern für Leistungen der Eingliederungshilfe, der Pflege und nach den Bestimmungen des SGB V er zusammenarbeitet muss vorliegen.

4.1.4 Eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich der FED seinen Sitz hat, über die Erstattung der Kosten von Leistungen, die in die Leistungspflicht des örtlichen Trägers der Sozialhilfe fallen (z. B. §§ 53, 54 SGB XII) muss geschlossen sein.

4.1.5 Der Antragsteller hat eine Erklärung abzugeben, dass der FED voraussichtlich mindestens 750 Betreuungsstunden im Kalenderjahr erbringen wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.3 Die Zuwendung beträgt:

5.3.1 für jede betreute Person, die die FED-Leistungen mit eigenen Mitteln finanziert, 4 EUR pro geleisteter Betreuungsstunde bis zu maximal 200 EUR pro Person und Kalenderjahr. Diesen Personen dürfen die ersten 50 Betreuungsstunden pro Kalenderjahr mit einem Stundensatz von maximal 7,50 EUR in Rechnung gestellt werden.

5.3.2 soweit mindestens 750 Betreuungsstunden im Kalenderjahr erbracht werden pauschal 4 000 EUR. Erbringt der FED mehr als 750 Betreuungsstunden im Kalenderjahr erhöht sich die Zuwendung für jede weitere geleistete Betreuungsstunde um jeweils 1,00 EUR.

5.4 Betreuungsstunden können insbesondere in Form von

- Gruppenbetreuung,
- Einzelbetreuung im Wohnumfeld der Familie oder in den Räumlichkeiten des FED,
- Betreuung über Nacht,
- mehrtägige Betreuung, z. B. Wochenendbetreuung oder
- Ferienfreizeiten

erbracht werden.

Betreuungs- und Entlastungsangebote, die aus Leistungen des SGB XI finanziert werden (Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, zusätzliche Betreuungsleistungen) sowie Schulbegleitungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

5.5 Eine Zuwendung nach Nummer 5.3.2 darf 12 000 EUR pro Jahr nicht überschreiten. Die Summe der Zuwendungen nach den Nummern 5.3.1 und 5.3.2 beträgt jährlich höchstens 15 000 EUR je anerkanntem FED, jedoch nicht mehr als die Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (vgl. Nummer 6.4).

Bei finanzschwachen Kommunen ist eine Ausnahme von Satz zwei, zweiter Halbsatz zulässig; bei Bedarfszuweisungsempfängern ist eine Ausnahme zuzugestehen. Maßgeblich ist das Haushaltsjahr, das dem Bewilligungszeitraum vorausgeht.

5.6 Für die Zuwendungsempfänger gilt für das Jahr 2008 eine Übergangsregelung, sofern die Landeszuwendung nach den Nummern 5.3 und 5.5 niedriger ausfallen würde, als die des Jahres 2007. Die Förderung entspricht in diesen Fällen der Förderung des Jahres 2007, sofern das Leistungsspektrum der jeweiligen Einrichtung weiterhin vorgehalten wird.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

Vordrucke für den Zuwendungsantrag, den Finanzierungsplan und den Verwendungsnachweis werden vom LS zur Verfügung gestellt.

In den auf die erstmalige Anerkennung folgenden Jahren sind die Zuwendungsanträge nach dem in der Anlage beigelegten Muster zu erstellen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von der in Nummer 4.1.2 geforderten Qualifikation der hauptamtlichen Fachkraft zulassen, sofern die Fachlichkeit des FED sichergestellt ist.

Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit bleibt bestehen, wenn für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten im Jahr keine hauptberufliche Fachkraft beschäftigt wird.

6.4 Einen Nachweis darüber, ob und in welcher Höhe der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat, freiwillige Leistungen und Pflichtleistungen gewähren wird, ist vorzulegen.

Werden die Leistungen des FED im Rahmen eines persönlichen Budgets gemäß § 17 SGB IX finanziert, sind diese Einnahmen den Pflichtleistungen der Kommune nach Nummer 5.5 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz zuzurechnen.

6.5 Wurde ein FED bereits nach dem RdErl. des MFAS vom 8. 3. 1999 (Nds. MBl. S. 217), zuletzt geändert durch RdErl. des MS vom 1. 12. 2006 (Nds. MBl. S. 1441), als förderungswürdig anerkannt, gilt diese Anerkennung fort.

6.6 Zuwendungsanträge sind bis zum 1. November vor Beginn des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem Zeitpunkt der Bewilligung oder ab Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Vorhabenbeginn.

6.7 Zuwendungsanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Anerkennung nicht geändert haben.

Abweichend von Satz 1 sind die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 alle vier Jahre im Einzelnen nachzuweisen.

6.8 Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An die
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Name und Anschrift des Trägers des FED	Telefon
	Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1

31134 Hildesheim

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Finanzierung des FED durch das Land
Niedersachsen im Haushaltsjahr**
(RdErl. d. MS v. 26. 6. 2008 – 103-43 114/8 --)

Anerkennung und erstmaliger Zuwendungsbescheid vom:	Höhe der beantragten Zuwendung in EUR
Aktenzeichen:	

Hiermit wird die Gewährung einer Zuwendung in oben genannter Höhe im Haushaltsjahr
zur Finanzierung des FED durch das Land Niedersachsen beantragt.

Dem Antrag sind beigefügt:

- a) Erklärung des örtlichen Sozialhilfeträgers, in welcher Höhe er freiwillige Leistungen für den FED im Haushaltsjahr erbringt und in welcher Höhe Pflichtleistungen erbracht werden.
- b) Finanzierungsplan

Das Versorgungsgebiet des familienentlastenden Dienstes umfasst:
--

Voraussichtliche Anzahl der Betreuungsstunden und der betreuten Personen im Jahr nach Nr. 5.3.1 der Richtlinie
--

Voraussichtliche Anzahl der Betreuungsstunden für den FED im Jahr nach Nr. 5.3.2 der Richtlinie

Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift/en
------------	------------------------------------

F. Kultusministerium**Evangelisch-reformierte Gemeinde Braunschweig;
Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2008****Bek. d. MK v. 23. 6. 2008 — 24.1-54063/4 —****Bezug:** Bek. v. 12. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 784)

Der Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2008 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird gemäß § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 381), bekannt gemacht:

„Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2007 gilt inhaltlich unverändert für das Haushaltsjahr 2008 fort.“

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 746

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Änderung und Neufassung der Genehmigung
des Hubschrauberlandeplatzes Klinikum Uelzen****Bek. d. MW v. 18. 6. 2008 — 40.2-22.61.02 —****Bezug:** Bek. v. 30. 9. 1981 (Nds. MBl. S. 1199), geändert durch Bek. v. 20. 2. 2001 (Nds. MBl. S. 254)

Die NLStBV hat der Klinikum Uelzen GmbH am 28. 5. 2008 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes: Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Uelzen
2. Lage: Stadt Uelzen, west-nordwestlicher Stadtrand
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) geografische Koordinaten: N 52° 58' 24"; E 10° 31' 58"
 - b) Höhe: 56,7 m ü. NN (185 ft MSL)
4. Start- und Landefläche für Hubschrauber:

Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area):
Quadrat mit 16 m Kantenlänge.

Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area):
Quadrat mit den Abmessungen 22,5 × 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.

Sicherheitsfläche:
Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 × 30 m.

Oberfläche:
Verbundpflaster.
5. An- und Abfluggrundlinien: 235°/055° rechtweisend.

6. Zugelassene Luftfahrzeuge:

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse von maximal 6 t und bis zu einer Länge (über alles) von maximal 15 m und die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.

7. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des Flugbetriebes des Rettungshubschraubers Christoph 19 sowie von sonstigen Medizinischen Hubschrauber-Noteinsätzen (HEMS i. S. der JAR-OPS 3).

Die Bezugsbekanntmachungen werden aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 746

**Genehmigung des Hubschrauberlandeplatzes
Klinikum Oldenburg****Bek. d. MW v. 18. 6. 2008 — 40.2-22.61.24 —**

Die dem Klinikum Oldenburg gGmbH mit Bescheid vom 10. 12. 2004 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht wird hiermit bekannt gemacht.

1. Bezeichnung: Hubschrauber-Sonderlandeplatz Klinikum Oldenburg
2. Lage: Bodenlandeplatz am Klinikum Oldenburg, im Stadtsüden von Oldenburg, Ortsteil Kreyenbrück
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) Koordinaten: 53° 06,76' N
08° 13,19' E
 - b) Höhe über NN: 5,00 m (16,4 ft MSL)
4. Betriebsfläche:

Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area):
Quadratische Asphaltfläche mit den Abmessungen 15 × 15 m.
Endanflug- und Startfläche FATO (final approach and take-off area):
Quadrat mit den Abmessungen 22,5 × 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.

Sicherheitsfläche:
Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m.

Oberfläche:
Asphalt.
5. An- und Abfluggrundlinien: 153°/333° und 263°/083° rechtweisend.
6. Benutzung des Landeplatzes:

Der Landeplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden:
Drehflügler (Hubschrauber) bis zu einer Länge (über alles) von maximal 15 m.
7. Zweck des Landeplatzes:

Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz dient dem Luftrettungsdienst sowie dem Krankentransport.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 746

**Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes
gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Antragstellerin: Emsländische Eisenbahn GmbH**

Bek. d. MW v. 24. 6. 2008 — 44.2-30221/13/00 —

Das MW hat der Emsländische Eisenbahn GmbH, Bahnhofstraße 41, 49716 Meppen, mit Bescheid vom 2. 6. 2008 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG erteilt:

Strecke Meppen—Meppen Emshafen von Bahn-km 0,00 bis zum Streckenende in Bahn-km 1,700.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 11. 9. 1998 (Az.: 403-30221/13/00) wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 747

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Bek. d. MW v. 27. 6. 2008 — 22-32171/5300 —

Gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), wird die Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 23. 6. 2008 (**Anlage**) bekannt gegeben. Das MW hat der Satzung mit Schreiben vom 5. 6. 2008 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 747

Anlage

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Bayerischen Architektenversorgung**

Vom 23. Juni 2008

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2007 (StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „Pflichtmitglied“ durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „Pflichtmitgliedschaft“ durch das Wort „Mitgliedschaft“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für eine freiwillige Mitgliedschaft ist, dass bei Ende der Pflichtmitgliedschaft eine Mitgliedschaft bei einer Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung besteht.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.
 - c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

 1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk;
 2. mit dem Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ende der Mitgliedschaft in der Architektenkammer

außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung (Absatz 2), wenn vor Ablauf dieses Zeitraums keine Mitgliedschaft bei einer anderen Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung begründet wird;

3. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
4. durch Ausschluss aus der Architektenversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235.031-16 vom 13. Juni 2008 genehmigt und ausgefertigt.

I. Justizministerium

**Ersuchen der Staatsanwaltschaften und
der Strafvollzugsbehörden
an die Pass-, Melde- oder Ausweisbehörden
oder Fahrzeugregister
und der Strafgerichte an die Meldebehörden
oder Fahrzeugregister**

AV d. MJ v. 24. 4. 2008 — 4720-S4.36 —

— VORIS 21040 —

Bezug: AV v. 14. 9. 1988 (Nds. Rpfl. S. 237)
— VORIS 21040 01 00 11 001 —

1. ¹Wird eine Passbehörde von einer Staatsanwaltschaft oder einer Strafvollzugsbehörde um die Übermittlung von Daten aus dem Passregister (§ 22 Abs. 2 und 3 des Passgesetzes), so hat die ersuchende Behörde den Namen und die Anschrift der oder des Betroffenen unter Hinweis auf den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. ²§ 29 Abs. 4 Satz 3 NMG ist anzuwenden.

2. ¹Die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft oder die Vollzugsgeschäftsstelle der Strafvollzugsbehörde fertigt die Aufzeichnungen über Ersuchen an die Passbehörde (Nummer 1), an die Meldebehörde (§ 29 Abs. 4 NMG), an die Ausweisbehörde (§ 9 Nds. AGPAuswG), an das örtliche oder an das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 3 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes — StVG —) unter Verwendung des Vordrucks StP 10 an, leitet sie der Verwaltungsgeschäftsstelle zu und macht dies aktenkundig. ²Die Verwaltungsgeschäftsstelle sammelt die Aufzeichnungen in einem besonderen Ordner, den sie in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt, und vernichtet sie am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Übermittlung folgt.

3. Für die Aufzeichnungen über Ersuchen der Gerichte in Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugssachen an die Meldebehörde um Übermittlung von Daten und Hinweisen (§ 29 Abs. 4 NMG) und an das örtliche oder das Zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes um Übermittlung von Fahrzeugdaten und Halterdaten (§ 35 Abs. 3 StVG) gilt Nummer 2 entsprechend.

4. Diese AV tritt am 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugs-AV außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 747

Bischöflich Münstersches Offizialat**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes Baptist in Bakum**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Bakum, St. Johannes Evangelist in Bakum-Carum, St. Josef in Bakum-Lüsche und St. Vitus in Bakum-Vestrup mit Wirkung vom 13. 4. 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist“

in Bakum zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes Baptist in Bakum, St. Johannes Evangelist in Bakum-Carum, St. Josef in Bakum-Lüsche und St. Vitus in Bakum-Vestrup zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist sind.

Art. 4

Pfarr- und Filiationkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Baptist in Bakum. Die Kirchen St. Johannes Evangelist in Bakum-Carum, St. Josef in Bakum-Lüsche und St. Vitus in Bakum-Vestrup werden Filiationkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Bakum über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechna.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist in Bakum wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindefachausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindefachausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.
Münster, 6. Februar 2008

Dr. Reinhard Lettmann

Bischof von Münster

**Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Willehad in Oldenburg**

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Willehad, Heilig Geist, St. Peter und St. Stephanus, alle in Oldenburg, mit Wirkung vom 11. 5. 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Willehad“

in Oldenburg zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Willehad, Heilig Geist, St. Peter und St. Stephanus, alle in Oldenburg, zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg sind.

Art. 4

Pfarr- und Filiationkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Willehad in Oldenburg, während die anderen Kirchen Heilig Geist, St. Peter und St. Stephanus ihren rechtlichen Status als Pfarrkirche verlieren. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechna.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Willehad in Oldenburg wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeindefachausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindefachausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 6. Februar 2008

Dr. Reinhard Lettmann

Bischof von Münster

Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Jakobus in Saterland

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus in Saterland-Ramsloh, St. Peter und Paul in Saterland-Scharrel, St. Petrus Canisius in Saterland-Sedelsberg und St. Georg in Saterland-Strücklingen am 27. 4. 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus“

in Saterland zusammen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Jakobus in Saterland-Ramsloh, St. Peter und Paul in Saterland-Scharrel, St. Petrus Canisius in Saterland-Sedelsberg und St. Georg in Saterland-Strücklingen zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus in Saterland sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Jakobus in Saterland-Ramsloh. Die Kirchen St. Peter und Paul in Saterland-Scharrel, St. Petrus Canisius in Saterland-Sedelsberg und St. Georg in Saterland-Strücklingen werden ebenso wie die bisherige Rektoratskirche St. Antonius in Saterland-Bokelesch Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus in Saterland über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus in Saterland wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeinenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeinenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 6. Februar 2008

Dr. Reinhard Lettmann

Bischof von Münster

Urkunde
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Peter in Wildeshausen

Art. 1

Errichtung; Name

Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Peter in Wildeshausen und Herz Jesu in Großenkneten-Ahlhorn am 20. 4. 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Peter“

in Wildeshausen zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Wildeshausen.

Art. 2

Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Peter in Wildeshausen und Herz Jesu in Großenkneten-Ahlhorn zu existieren auf.

Art. 3

Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Wildeshausen sind.

Art. 4

Pfarr- und Filialkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Peter in Wildeshausen. Die Kirche Herz Jesu in Großenkneten-Ahlhorn wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Wildeshausen über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6

Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Wildeshausen wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchengemeinenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeinenausschusses. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 6. Februar 2008

Dr. Reinhard Lettmann

Bischof von Münster

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Verbesserung der Deichsicherheit von Amedorf
bis Ritzenbergen, Landkreis Verden)**

**Bek. d. NLWKN v. 25. 6. 2008
— L62211-062-001 —**

Im Verlauf des linken Weserdeiches zwischen den Ortslagen Amedorf und Ritzenbergen, Landkreis Verden, sind auf einer Länge von rd. 950 m zwischen Deich-km 28 + 671 und Deich-km 29 + 621 Deichverstärkungsmaßnahmen zur (Wieder-)Herstellung des Besticks sowie zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Es ist vorgesehen, in dem vorgenannten Deichabschnitt die Deichkrone um bis zu 1,20 m zu verbreitern und das Deichprofil mit Ausnahme von Zwangspunkten einheitlich dem Regelprofil 1 : 3 anzupassen. Der Mittelweserverband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit und erfolgt nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417).

Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet.

Damit ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben Verbesserung der Deichsicherheit zwischen Amedorf und Ritzenbergen gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, — Direktion —/Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 750

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Bruchgrabens,
der Dinklarer Klunkau, der Dingelber Klunkau,
des Alpebaches, des Groß Lobker Grabens
und des Unsinnbaches
in den Landkreisen Hildesheim und Peine**

Bek. d. NLWKN v. 9. 7. 2008 — 62023/2/53 —

Der NLWKN hat die Bereiche der Landkreise Hildesheim und Peine, die von einem hundertjährigen Hochwasser des Bruchgrabens, der Dinklarer Klunkau, der Dingelber Klunkau, des Alpebaches, des Groß Lobker Grabens und des Unsinnbaches überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich

bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Söhlde, Schellerten, Harsum, Hohenhameln, Algermissen und Giesen sowie der Städte Hildesheim und Sarstedt und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummern L3724, L3726, L3924, L3926) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 19) werden

beim Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31134 Hildesheim,

beim Landkreis Peine,
Burgstraße 1,
31224 Peine,

sowie bei der
Stadt Hildesheim,
Markt 3,
31134 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt (www.nlwkn.niedersachsen.de/master/C7620166_N5737468_L20_D0_I5231158.html).

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 750

**Die Anlagen sind auf den Seiten 752/753 und 754/755
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Landeskirchenamt
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

**Aufhebung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Meimerhausen
(Kirchenkreis Alfeld)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 10. 6. 2008**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Annen-Kapellengemeinde Meimerhausen in Freden (Leine) in der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden in Freden (Leine) (Kirchenkreis Alfeld) wird aufgehoben. Die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden wird Rechtsnachfolgerin der Ev.-luth. Annen-Kapellengemeinde Meimerhausen.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Freden.

§ 3

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 750

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (KLE Höfer OHG, Höfer)

**Bek. d. GAA Celle v. 25. 6. 2008
— CE002927764-07-014-01 Ma —**

Die KLE Höfer OHG, Schulstraße 8, 29361 Höfer, hat mit Schreiben vom 1. 5. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt (Biogasanlage) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Ersatz der genehmigten Blockheizkraftwerke durch zwei Zündstrahlmotoraggregate und ein Gas-Otto-Motor-Aggregat und damit verbunden die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 1,274 Megawatt, die Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Gülle und nachwachsenden Rohstoffen auf 10 720 Tonnen jährlich, die Errichtung eines zweiten Lagerbehälters für Gärrest, die Errichtung einer Gärrestseparation, die Erweiterung des Abfüllplatzes um eine Lagerfläche für festen (separierten) Gärrest, der Neubau eines Pumpen- und Abstellraums sowie die Befestigung und Überdachung des Heizölabfüllplatzes am BHKW Gebäude.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 751

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cord Müller, Hambühren)

**Bek. d. GAA Celle v. 26. 6. 2008
— CE000006698-08-004-01 ma —**

Herr Cord Müller, Im Dorfe 6, 29313 Hambühren, hat mit Schreiben vom 7. 2. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,232 Megawatt (Biogasanlage) beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch

eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 751

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (MEINE Biomasse GmbH & Co. KG, Celle)

**Bek. d. GAA Celle v. 26. 6. 2008
— CE022146249-08-006-01 ma —**

Die MEINE Biomasse GmbH & Co. KG, Osterkamp 3, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 27. 2. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,217 Megawatt (Biogasanlage) beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

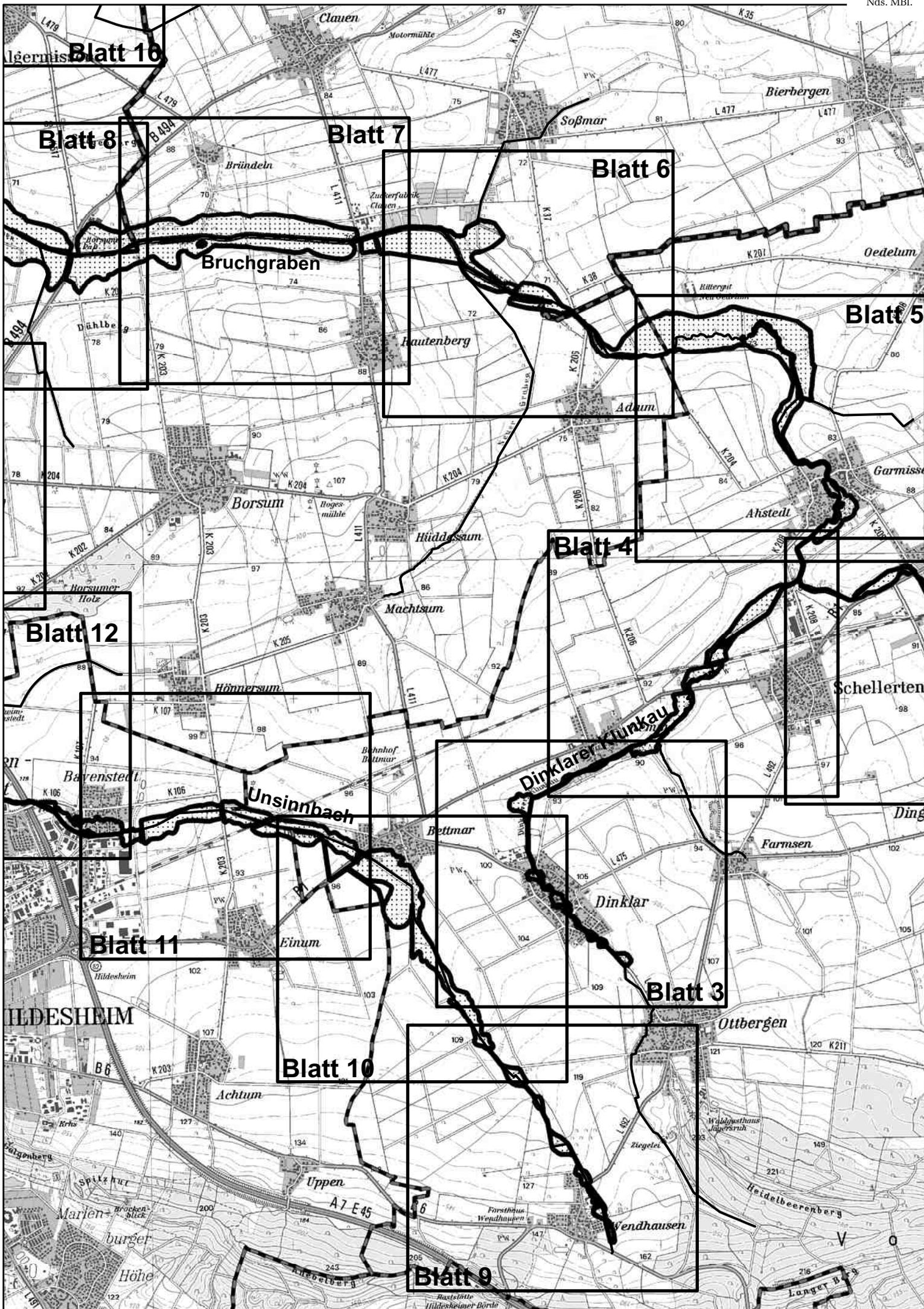
— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 751

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verbrennungsmotorenanlage AREVA Bioenergy GmbH, Kirchwalsede)

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 26. 6. 2008
— 08-006-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Firma AREVA Bioenergy GmbH, Julius-Bamberger-Straße 8, 28279 Bremen, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,48 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie eine Anlage zur Lagerung von Gärresten. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27386 Kirchwalsede, Gemarkung Kirchwalsede, Flurstück 154/1, Flur 7.



Blatt 16

Blatt 8

Blatt 7

Blatt 6

Blatt 5

Blatt 4

Blatt 12

Blatt 11

Blatt 3

Blatt 10

Blatt 9

Igermiss

Clauen

Bierbergen

Bruchgraben

Hautenberg

Adum

Borsum

Hiddesum

Machtsum

Hönnersum

Schellerten

Barenstedt

Unsinnbaeh

Dinklarer Bunkau

Bettmar

Dinklar

Einum

HILDESHEIM

Ottbergen

Achtum

Uppen

Wendhausen

Falzenberg

Marlen

Höhe

Hildesheimer Dörfe

Langer B.



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruchgrabens, der Dinklarer Klunkau, der Dingelber Klunkau, des Alpebaches, des Groß Lobker Grabens und des Unsinnbaches in den Landkreisen Hildesheim und Peine Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 09.07.2008
Az:62023/2/53

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



0 1.000 2.000 3.000 Meter

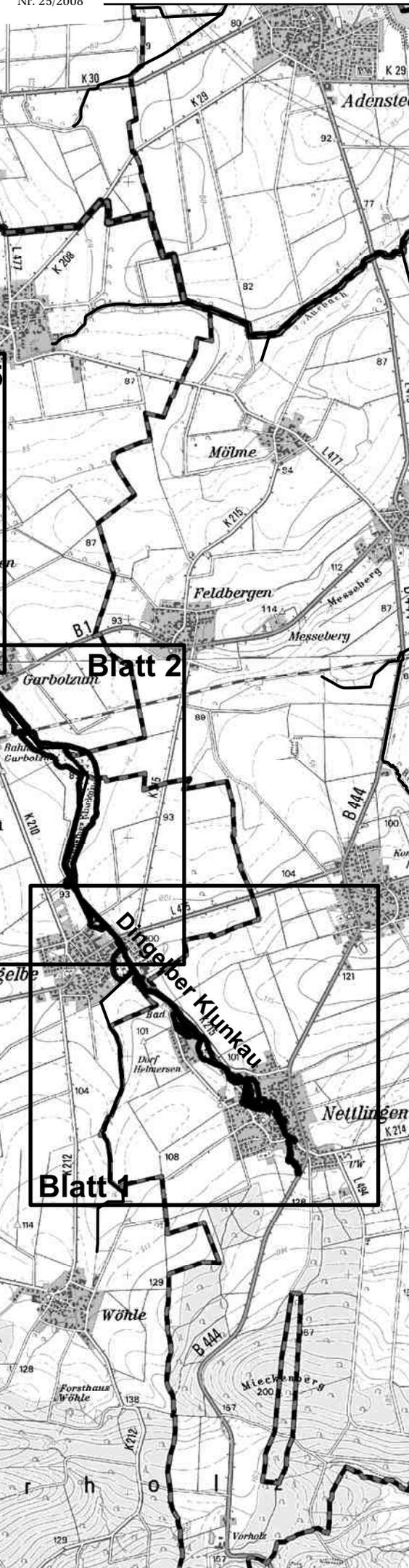
1:50.000

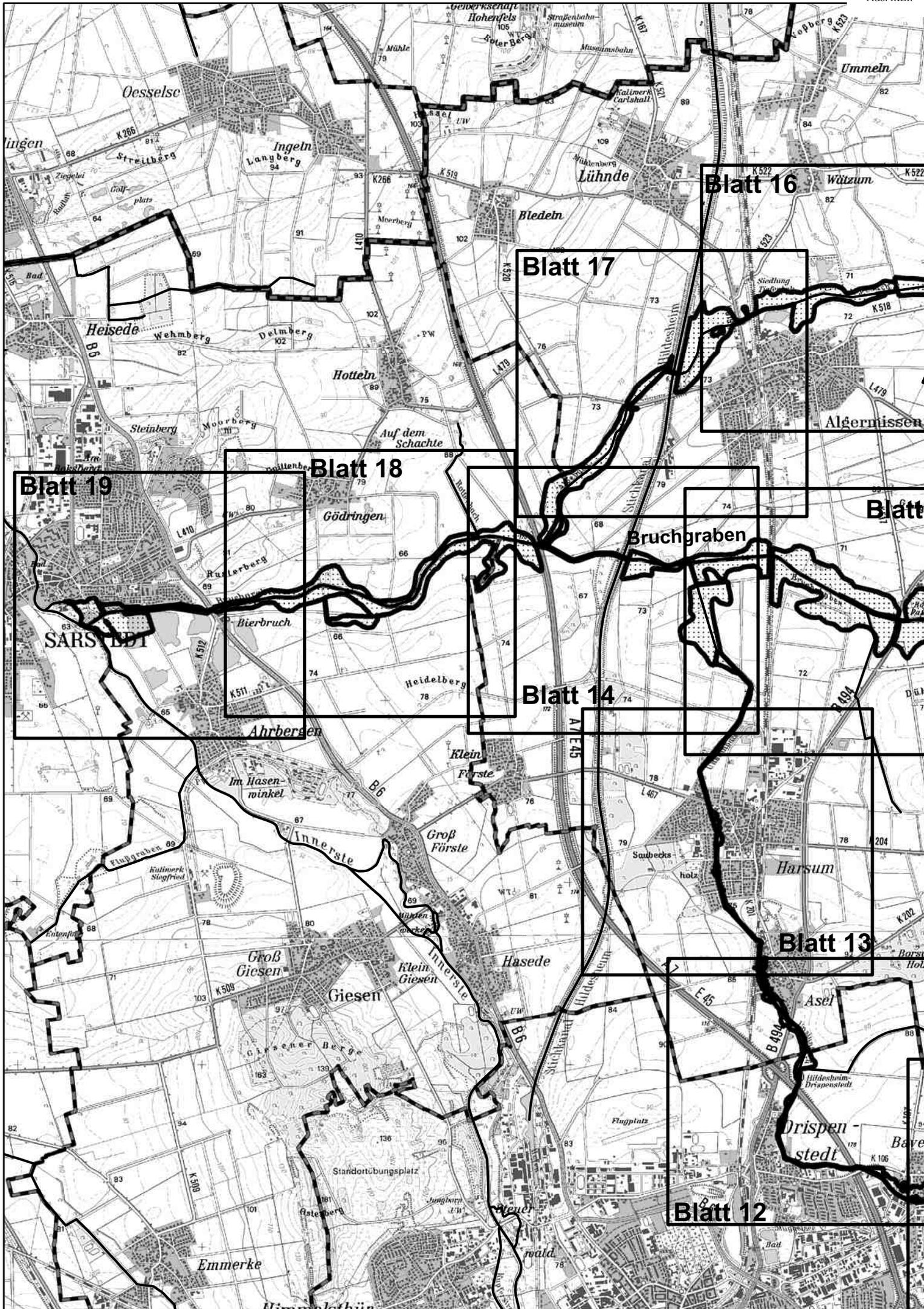
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 28.05.2008





Blatt 16

Blatt 17

Blatt 18

Blatt 19

Blatt 20

Blatt 14

Blatt 13

Blatt 12

Bruchgraben

SARSIEDT

Drispens-
stedt

Gödringen

Ahrbergen

Groß Giesen

Giesen

Emmerke

Heidelberg

Groß Förste

Klein Giesen

Standortübungsplatz

Bruchgraben

Blatt 14

Groß Förste

Hasede

Standortübungsplatz

Bruchgraben

Blatt 14

Saubocks-
holz

Hasede

Standortübungsplatz

Blatt 13

Drispens-
stedt

Blatt 12

Emmerke

Oesselse

Ingeln

Heidede

Hotteln

Blatt 18

Gödringen

Ahrbergen

Groß Giesen

Giesen

Emmerke

Heidelberg

Groß Förste

Klein Giesen

Standortübungsplatz

Bruchgraben

Blatt 14

Groß Förste

Hasede

Standortübungsplatz

Bruchgraben

Blatt 14

Saubocks-
holz

Hasede

Standortübungsplatz

Blatt 13

Drispens-
stedt

Blatt 12

Emmerke

Oesselse

Ingeln

Heidede

Hotteln

Blatt 18

Gödringen

Ahrbergen

Groß Giesen

Giesen

Emmerke

Heidelberg

Groß Förste

Klein Giesen

Standortübungsplatz

Bruchgraben

Blatt 14

Groß Förste

Hasede

Standortübungsplatz

Bruchgraben

Blatt 14

Saubocks-
holz

Hasede

Standortübungsplatz

Blatt 13

Drispens-
stedt

Blatt 12

Emmerke



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruchgrabens, der Dinklarer Klunkau, der Dingelber Klunkau, des Alpebaches, des Groß Lobker Grabens und des Unsinnbaches in den Landkreisen Hildesheim und Peine

Übersichtskarte 2

Bek. d. NLWKN v. 09.07.2008
Az:62023/2/53

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze



1:50.000

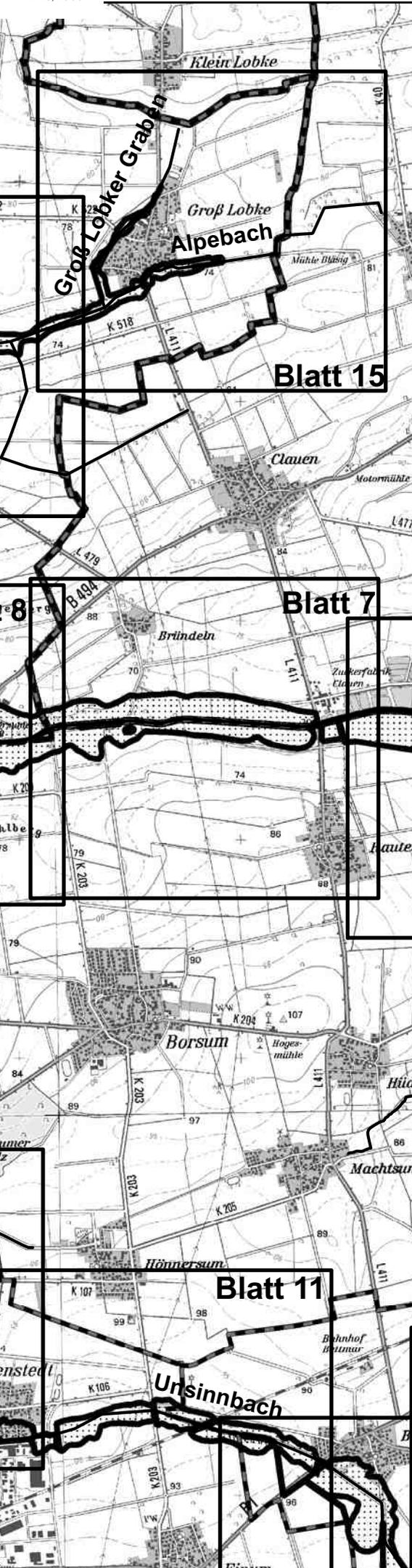
0 1.000 2.000 3.000 Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 28.05.2008



Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 751

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gusszentrum Ostfriesland GmbH i. G.,
Südbrookmerland)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 6. 2008
— 07-194Ma;3.7/1 —**

Die Firma Gusszentrum Ostfriesland GmbH i. G., Gewerbestraße 56, 26624 Südbrookmerland, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 27. 12. 2007 die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für eine Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Produktionsleistung von 132 Tonnen je Tag auf dem Betriebsgrundstück in 26624 Südbrookmerland, Gewerbestraße 56 (Gemarkung Uthwerdum, Flur 2, Flurstücke 157/3, 157/4, 159/1, 159/2, 160/1, 160/2, 161/1, 162/1, 162/2, 163/3, 163/4, 180/1, 322/159, 324/160, 326/161, 48/18 und 48/33), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Gießerei für qualitativ hochwertige Gusskomponenten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 756

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 28. 5. 2008
— 2 BvL 11/07 —**

Die in § 25 b des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen angeordnete Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit verstößt gegen Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 756

Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)** — Standort Hannover — ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen, der Dienstposten/Arbeitsplatz

der Leiterin oder des Leiters des Projekts und der zentralen Leitstelle Personalmanagementverfahren (PMV)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15 oder VergGr. I a Fallgruppe 1 a Anlage 1 a BAT bewertet. Nach den Regelungen des ab 1. 11. 2006 gültigen TVÜ-L (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts) wird eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der EntgeltGr. 15 TVÜ-L zugeordnet und entsprechend eingruppiert. Nach § 17 Abs. 3 TVÜ-L ist diese Eingruppierung bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung grundsätzlich nur vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

In der zentralen Leitstelle PMV sind alle landeseinheitlichen Vorgaben und Programmänderungen für die Software P&I PLUS der Firma P&I AG — einschließlich der Schnittstelle zum Bezügeabrechnungsverfahren KIDICAP PPay® — zu erstellen bzw. durchzuführen. Weiter sind alle Aufgaben im Rahmen des Programmeinsatzes wahrzunehmen. Ein besonderes Gewicht liegt hierbei auf der ständigen Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Ressorts, da das Programm in den unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen ggf. mit eigenen Ausprägungen zum Einsatz kommt. Die Aufgabe wird zurzeit noch in Projektstrukturen durchgeführt. Der Übergang in dauerhafte Strukturen einer Linienaufgabe ist in anderen Teilen bereits vollzogen.

Die Aufgaben auf diesem Dienstposten/Arbeitsplatz umfassen im Wesentlichen:

1. die fachliche Koordinierung und Leitung der Projektgruppe PMV und der zentralen Leitstelle im NLBV als Linienaufgabe (Wahrnehmung der allgemeinen Führungsaufgaben),
2. Organisation und Koordination aller Aufgabenabläufe und Zuständigkeiten unter Einbeziehung der extern beteiligten Bereiche (Festlegung bzw. Fortschreibung von Arbeitsabläufen und Kommunikationsbeziehungen, Sicherung des internen Informationsflusses und dem zur Fachaufsicht beim MF, Koordination des Zusammenwirkens mit der Firma P&I AG, der Firma GiP mbH, den Ressortleitstellen und dem LSKN),
3. Fortschreibung der allgemeinen Grundlagen/Rahmenaufgaben (Wahrnehmung der Budgetverantwortung, Mitarbeit bei Vertragsanpassungen und Vereinbarungen mit den Firmen P&I AG und GiP mbH sowie dem LSKN, und
4. Gesamtverantwortung für den Bereich eLearning.

Die erfolgreiche Aufgabenerledigung erfordert eine enge Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Ressorts sowie den Firmenvertreterinnen und Firmenvertretern und dem LSKN. Für komplexe Zusammenhänge und vielschichtige Problemstellungen müssen jeweils angemessene Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und umgesetzt werden. Hierbei gilt es, insbesondere auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen, eine ständige Abwägung zwischen wirtschaftlicher Machbarkeit, verfügbaren personellen und sächlichen Ressourcen vorzunehmen.

Der sichere Umgang mit den im NLBV eingesetzten Informations- und Kommunikationstechniken, insbesondere mit den MS-Office Produkten Word, Excel und Outlook unter dem Betriebssystem Windows XP wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Grundkenntnisse technischer Zusammenhänge einer Intranet/Browser-orientierten Anwendung sowie ein grundsätzliches Verständnis der Datenbank-, Programm- und Verarbeitungslogik — einschließlich des Bezügeabrechnungsverfahrens KIDICAP — sind von Vorteil.

Gesucht wird eine leistungsstarke Beamtin oder ein leistungsstarker Beamter bzw. eine leistungsstarke Beschäftigte oder ein leistungsstarker Beschäftigter mit der Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst. Profunde Führungs- und Verwaltungserfahrung sind zwingend erforderlich.

Eine kreative und tatkräftige Persönlichkeit wird vorausgesetzt.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden sehr gute Führungsqualitäten, ein hohes Maß an Sozialkompetenz, organisatorische Begabung, Verantwortungsfreude und Durchsetzungsvermögen erwartet.

Ferner sollen die Bewerberinnen und Bewerber über Eigeninitiative, Einsatzfreude, Zielstrebigkeit und Verhandlungsgeschick verfügen.

Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit werden vorausgesetzt.

Erwartet wird ferner die Bereitschaft, sich für die Ziele der Verwaltungsreform aktiv einzusetzen, also den Reformprozess mit zu gestalten, ihm Impulse zu verleihen und dessen Ziele überzeugend zu vermitteln. Vertiefte Kenntnisse der neuen Führungs- und Steuerungsinstrumente werden vorausgesetzt.

Aufgrund der landesweiten Ausdehnung des Projekts PMV mit vielfältigen Kontakten zu anderen Bundesländern und Einrichtungen ist ein überzeugendes und repräsentatives Auftreten unerlässlich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Für weitere fachliche Auskünfte stehen Herr Lorenz, Tel. 0511 925-2711, und aus dem Personaldezernat Herr Weichhold, Tel. 0511 925-2781, gern zur Verfügung.

Aufgrund des zurzeit geltenden Einstellungsstopps können ausschließlich Bewerbungen von unbefristet beschäftigten Landesbediensteten berücksichtigt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 8. 8. 2008** auf dem Dienstweg — bei externen Bewerbungen bitte mit schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte — an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Dezernat 11, 30149 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 756

An der **Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege** ist ab 1. 10. 2008

eine Professur
(BesGr. W 2)

für die Lehrgebiete

- Bürgerliches Recht (mit dem Schwerpunkt Familienrecht nebst Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
- Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Registerverfahrensrecht

zu besetzen.

Die Einstellungs Voraussetzungen ergeben sich aus § 25 NHG. Dazu gehören insbesondere

- durch praktische Erfahrungen bestätigte pädagogisch-didaktische Eignung,
- die besondere Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine überdurchschnittliche Promotion nachgewiesen wird, und
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen. Tätigkeiten in der Justiz sind von Vorteil.

Die Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege vermittelt den Beamtinnen und Beamten in einem Studium im Vorbereitungsdienst die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben einer Rechtspflegerin oder eines Rechtspflegers erforderlich sind. Der Studiengang besteht aus fachwissenschaftlichen Studienzeiten (insgesamt 24 Monate) und berufspraktischen Studienzeiten (insgesamt 12 Monate).

Neben der praxisbezogenen Lehre umfasst der Aufgabenbereich der Professur die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen einschließlich Betreuung von Diplomarbeiten. Darüber hinaus werden die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Hochschulselbstverwaltung und vor allem auch die zur Gestaltung des Studiengangs Rechtspflege erforderliche regelmäßige Zusammenarbeit mit den Ausbildungsgerichten in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erwartet.

Die Fachhochschule strebt an, eine Erhöhung des Frauenanteils dort zu erreichen, wo Frauen unterrepräsentiert sind, und fordert daher besonders Frauen auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ein Hausbewerber ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 15. 8. 2008** an den Rektor der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim, erbeten.

Weitere Informationen zur Fachhochschule finden Sie unter www.fhr-nord.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 757

Neuerscheinungen

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 75. Aktualisierung, Stand: 1. Mai 2008, 80,40 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 757

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar. 21. Aktualisierung, Loseblattwerk, Ordner, 92,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 757

Berger/Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**, Kommentar. 78. Ergänzungslieferung, Stand: März 2008, 63,92 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 757

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 6/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Müller/Stuhlmann, Das neue Pflegezeitgesetz — eine Übersicht

Konrad, Reform der Zusatzversorgung — Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?

Depenheuer, Gastvertrag: Und das BAG hat doch Recht.

— Nds. MBl. Nr. 25/2008 S. 757

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückzahlung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD



**Fünfzehn
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG